



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Kay Biesel, Heinz Messmer, Christian Schrapper

Fachaufsicht im Kinderschutz

Band 3: Fachkonzepte und Qualitätssicherung

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Impressum

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut

Nockherstraße 2

81541 München

www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-484-2

DOI: 10.36189/DJI202331



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Autoren:

Prof. Dr. Kay Biesel

Fachhochschule Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit

Professur in der Kinder- und Jugendhilfe

mit Schwerpunkt Kinderschutz

Co-Leiter Institut Kinder- und

Jugendhilfe

Hofackerstrasse 30

4132 Muttenz (Schweiz)

Telefon: (+41) 61/228-5947

E-Mail: kay.biesel@fhnw.ch

Prof. emer. Dr. Heinz Messmer

Professur in den Hilfen zur Erziehung
und Forschungsmethoden

Hofackerstrasse 30

4132 Muttenz (Schweiz)

E-Mail: heinz.messmer@fhnw.ch

Prof. Dr. Christian Schrapper

Im Hagenfeld 16

48147 Münster

E-Mail: schrapp@uni-koblenz.de

Inhalt

1. Einleitung/Vorbemerkungen	4
2. Grundfragen und Herausforderungen für eine Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern und ASD	7
2.1 Bedingungen und Merkmale organisierter beruflicher Arbeit im Handlungsfeld Kinderschutz	7
2.2 Besondere Eigenschaften und Herausforderungen öffentlicher Verwaltung als Organisation und Ort einer Fachaufsicht im Kinderschutz	12
2.3 Anforderungen an eine Fachaufsicht für das von Fachkräften professionell zu gestaltende Handlungsfeld Kinderschutz	14
3. Was kann unter Fachaufsicht verstanden werden?	17
3.1 Zum Wesen von Fachaufsicht im Unterschied zur Dienstaufsicht	17
3.2 Altes und neues Verständnis von Fachaufsicht	18
3.3 Potenziale einer zeitgemäßen Fachaufsicht	19
3.4 Fachaufsicht im Handlungsfeld Kinderschutz	20
4. Formen und Formate von Fachaufsicht im Kinderschutz	22
4.1 Supervision und kollegiale Beratung/Intervision	22
4.2 Fachberatung	25
4.3 Aktenreflexion und -kontrolle	28
4.4 Heimaufsicht	30
4.5 Jugendhilfeinspektion	33
4.6 Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen	37
4.7 Fazit	38
5. Zusammenfassende Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung einer Fachaufsicht im Kinderschutz	41
5.1 Aufgaben einer Fachaufsicht im Kinderschutz	41
5.2 Rahmen und Ressourcen für die Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern	42
6. Literaturverzeichnis	43

1.

Einleitung/ Vorbemerkungen

Grundlegende Klärungen

Bevor über eine Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) nachgedacht werden kann, sind grundlegende Klärungen erforderlich:

- Jugendämter der Städte, Kreise und Gemeinden sind Organisationen der **Kommunalen Selbstverwaltung**, deren Eigenständigkeit unter dem ausdrücklichen Schutz des Grundgesetzes steht. In Art. 28 (2) GG heißt es: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. (...) Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.“ Damit ist nach gängiger Rechtsauffassung geregelt: „In Selbstverwaltungsangelegenheiten wie der Jugendhilfe (...) unterliegen die kommunalen Jugendämter (...) keiner Fachaufsicht, sondern nur der Kommunal- und Rechtsaufsicht (...) es findet keine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns statt“ (Trenczek 2019 in FK-SGB VIII, Anhang I, S. 1111; kritisch dazu Wiesner 2015, Kom. SGB VIII, S. 1254).
- **Fachaufsicht** bezeichnet in Deutschland die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Rechtsaufsicht ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen und ist charakteristisch für die Selbstverwaltung, hier wesentlicher Teil der Kommunalaufsicht (BMI 2008).
- **Dienstaufsicht** bezieht sich auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe. Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbindung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Organisationseinheit. Dienstaufsicht beschreibt die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf Beschäftigte und umfasst die Befugnis, über dienstrechtliche Angelegenheiten der dort beschäftigten Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes zu entscheiden (ebd.).

Fazit

1. Eine **externe** Fachaufsicht über die Tätigkeit kommunaler Jugendämter ist – abgesehen von der o. g. gerichtlichen Aufsicht – nicht vorgesehen.
2. Die kommunalen Jugendämter haben „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ (§ 79a SGB VIII); der „Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a“ ist hier ausdrücklich erwähnt.
3. Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten ist daher zuerst und wesentlich eine Aufgabe **interner** Aufsicht. Hier sind die Leitungskräfte des Fachamtes, von den Gruppen- oder Teamleitungen über die mittlere Führungsebene der Bereichs- oder Abteilungsleitungen bis hin zur Amtsleitung, gefordert.
4. Zur Unterstützung und Orientierung dieser internen Fachaufsicht sind vor allem die Landesjugendämter sachlich zuständig für „die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch“ (vgl. § 85 (2) SGB VIII).

Gerichtliche Aufsicht im Kinderschutz

Rechtliche und fachliche Aufsicht über das professionelle Handeln von Fachkräften der Jugendämter/ASD im Feld des Kinderschutzes wird gleichwohl durch Gerichte wahrgenommen, insbesondere bei tödlich verlaufenden Kinderschutzfällen (Döring 2018). Im Rechtsstaat ist es Gerichten vorbehalten, in Grundrechte einzugreifen, wie beispielsweise die elterliche Sorge (Familiengerichte) oder die Praxis der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungsgerichte) zu kontrollieren. Bei der Verletzung rechtlicher Vorgaben oder fachlicher Standards können Strafgerichte ein Fehlverhalten sanktionieren, wenn etwa durch schuldhaftes Unterlassen fürsorglicher Handlungen Kinder geschädigt werden oder zu Tode kommen. Strafgerichte gewähren Zivil- oder Verwaltungsgerichten kompensatorische Haftung für Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen verursacht wurden. Und nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht prüft und bewertet grundlegend die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Kinderschutzhandelns auch der Jugendämter und macht maßgebliche Vorgaben auch für das fachliche Handeln (vgl. zuletzt: SFK (2) / DIJuF 2019). Auch wenn auf die rechtlichen Formen einer gerichtlichen „Aufsicht“ nachfolgend nicht weiter eingegangen wird, dürfen sie gleichwohl nicht außer Acht gelassen werden.

Neues SGB VIII seit Juni 2021

Im Hinblick auf rechtliche Bedingungen für eine Fachaufsicht im Kinderschutz geht die Expertise vom Stand vor der KJSG-Novelle aus, die ab Juni 2021 in Kraft getreten ist. Sowohl für die kommunalen Gewährleistungspflichten als auch für die konzeptionellen Anforderungen einer Fachaufsicht ist vor allem von Bedeutung, dass mit dem KJSG die Rechtsstellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowohl materiell als auch in den Verfahren deutlich gestärkt worden ist (für einen Überblick: Lohse 2022). Die grundlegenden Ausführungen dieser Expertise zum Verständnis und zur Gestaltung einer Fachaufsicht im Kinderschutz sind dadurch eher bekräftigt als eingeschränkt worden.

Aufbau und Inhalt der Expertise

Im Folgenden werden zuerst die Grundfragen und Herausforderungen für eine Fachaufsicht im Kinderschutz skizziert, die aus den Besonderheiten dieses Handlungsfelds, den Strukturbedingungen der öffentlichen Verwaltung sowie aus den spezifischen Merkmalen der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe resultieren (Kapitel 1).

Im Anschluss daran werden die grundlegenden Merkmale von Fachaufsicht im Rahmen öffentlicher Verwaltungen näher erläutert und für das Handlungsfeld Kinderschutz bezüglich möglicher Funktionen und Problemstellungen weiter vertieft (Kapitel 2).

Im folgenden Kapitel werden darauf aufbauend mögliche Formen und Formate einer Fachaufsicht im Kinderschutz vorgestellt und erläutert (Kapitel 3).

Das abschließende Kapitel (Kapitel 4) fasst die Befunde zusammen und gibt darauf aufbauend Hinweise und Empfehlungen für die konkrete Gestaltung von Fachaufsicht für Institutionen, die für die Überprüfung und Unterstützung von Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten und anderen Einrichtungen mit Kinderschutzaufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind.

Grundfragen und Herausforderungen für eine Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern und ASD

Denkt man über die Umsetzung von Fachaufsicht im Kinderschutz in der öffentlichen Verwaltung in Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten nach – nur davon wird hier die Rede sein –, erscheint es sinnvoll, zuerst dreierlei zu klären:

1. Was kennzeichnet die organisierte berufliche Arbeit im Kinderschutz als Gegenstand einer Aufsicht?
2. Was sind die besonderen Eigenschaften und Herausforderungen öffentlicher Verwaltung als Organisation und Ort professioneller Kinderschutzarbeit aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe?
3. Was bedeutet Fachaufsicht in einem von der Profession Soziale Arbeit maßgeblich gestalteten Handlungsfeld wie dem Kinderschutz?

2.1 Bedingungen und Merkmale organisierter beruflicher Arbeit im Handlungsfeld Kinderschutz

In sechs Thesen sollen zuerst die Bedingungen und Merkmale organisierter beruflicher Arbeit im Handlungsfeld Kinderschutz aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe skizziert werden. Dadurch ist es leichter möglich, einschätzen zu können, was fachlich „beaufsichtigt“ werden kann und soll. Grundlage für diese Klärungen sind die aktuell zahlreichen Veröffentlichungen in diesem Feld (vgl. Meysen 2019; Böwer/Kotthaus 2018; Biesel/Urban-Stahl 2018; Bürger-

schaft HH 2018; Gerber/Lillig 2018). Im Unterschied zu anderweitig diskutierten Positionen, die Kontroll- und Eingriffspflichten von den Unterstützungs- und Hilfeaufgaben im Kinderschutz konzeptionell und organisatorisch stärker trennen (Klatetzki 2019, 2020; Schrödter 2018), gehen wir von einem ganzheitlichen Verständnis von Kinderschutz aus. Demzufolge ist der Auftrag, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, untrennbar mit dem Auftrag verbunden, deren Rechte auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten (ausführlich: SFK (2) / DIJuF 2019).

These 1: Kinderschutz ist eine komplexe und spannungsgeladene gesetzliche Konstruktion im Dreiecksverhältnis Kind – Eltern – Staat

Der gesetzliche Handlungsauftrag bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist mehrdeutig und ambivalent:

- Zum einen sollen Eltern, die durch ihr Handeln oder ihr Unterlassen das Wohl ihrer Kinder „nicht gewährleisten“ (§ 27 SGB VIII), bei den anspruchsvollen und vielschichtigen Fürsorge- und Erziehungsaufgaben unterstützt werden, indem ihnen Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen eröffnet wird. Hierbei sollen die Fachkräfte mit Kinderschutzaufgaben bei den Eltern für die Inanspruchnahme sozialstaatlicher Leistungen werben; darüber hinaus sind sie jedoch gehalten, die Leistungsvoraussetzungen sorgfältig zu überprüfen.
- Zum anderen sollen Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls mittels gerichtlicher Maßnahmen geschützt werden, wenn sich zeigt, dass Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, den Gefährdungen angemessen zu begegnen (siehe § 1666 BGB). In diesem Zusammenhang müssen Fachkräfte sorgfältig und sachkundig prognostizieren, ob ohne eine familiengerichtliche Intervention eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (angenommen werden muss), dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“, so die bis heute prägende juristische Definition für Kindeswohlgefährdung aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1956 (vgl. BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; zuletzt BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18).

Mit Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen und Auftragslagen der Kinderschutzarbeit wird daher nicht eindeutig klar, welcher Leistungsanspruch bezogen auf Eltern und Kind prioritär im Vordergrund steht und wie sich Schutz- und Unterstützungsauftrag konkret zueinander verhalten. Vielmehr wird deutlich, dass die Fallbearbeitung im Dreiecksverhältnis Kind – Eltern – Staat mehr davon geprägt ist, Spannungen und Ambivalenzen aushalten und ausbalancieren zu müssen, als dass Eindeutigkeit hergestellt werden kann (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018).

Schon hier wird für Fachaufsicht ein grundlegendes Dilemma erkennbar: Aufsicht in einer öffentlichen Verwaltung setzt klar definierte und damit überprüfbare Kriterien und Merkmale vor allem für recht- und zweckmäßiges Handeln voraus. Das Erleben sowie der Umgang mit Mehr- und Uneindeutigkeiten in diesem Feld ebenso wie die damit einhergehenden Unsicherheiten sind durch die Instrumente der Fachaufsicht nicht, oder nur sehr begrenzt zu beheben, müssen aber berücksichtigt und vor allem in den Folgen reflektiert werden, will man zur Gewährleistung professionellen Handelns im Kinderschutz beitragen (siehe grundlegend Biesel/Messmer 2015).

These 2: Kinderschutzarbeit ist eine konzeptionell, methodisch und organisatorisch von Widersprüchen und Spannungen geprägte und zugleich hoch anspruchsvolle professionelle Tätigkeit

Kinderschutzarbeit ist zuerst und vor allem eine anstrengende Arbeit in und mit Beziehungen zu Menschen in Belastungs- und Krisensituationen. Die Aufgabe, mit und in Beziehungen zu arbeiten, stellt vor allem die Fachkräfte in den Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten vor die Herausforderung, die eigene Person mit den persönlichen Stärken und Schwächen sowie den individuellen Vorlieben und Vorstellungen in die Fallbearbeitung zu integrieren. „Ohne Ansehen der Person“, d. h. unparteiisch und gleichbehandelnd, geht Beziehungsarbeit nicht. Und doch sollen nicht persönliche Vorlieben und Willkür darüber entscheiden, wer welche Hilfe bekommt.

Der Spagat zwischen personenabhängigen und professionell zu gestaltenden Arbeitsbeziehungen einerseits sowie transparent bzw. überprüfbar umzusetzenden Interventionen andererseits erfordert auf Seiten der Fachkräfte ein hohes Maß an Selbstbewusstsein und Reflexion. Sich den Dilemmata und Paradoxien in den konzeptionellen, methodischen und organisatorischen Grundlagen der Fallbearbeitung nicht zu verschließen, sondern die offene Reflexion zu ermöglichen, wird damit zu einer Kernaufgabe der Fachaufsicht in diesem Feld.

These 3: Voraussetzung für die Beziehungsarbeit im Kinderschutz sind anspruchsvolle Prozesse des Fremd- und Selbst-Verstehens

Typischerweise sind die Aspekte, Situationen und Bedingungen, die in Fällen von Kindeswohlgefährdungen verstehend erschlossen und bewertet werden müssen, ebenso vielfältig wie komplex. Es geht um Bewertungen akuter Gefahren einer altersgemäßen Grundversorgung der Kinder/Jugendlichen sowie um Einschätzungen fehlender Ressourcen für Schutz, Versorgung und Förderung in Familiensystemen, vor allem in ihren Auswirkungen für die kindliche Entwicklung. Zu beachten sind dabei die Sichtweisen von Kindern und Eltern, oft auch von Müttern und Vätern getrennt. Zentral ist weiter, dass widerständiges Verhalten

auf Seiten der Eltern auch als Versuch verstanden werden muss, ihre Autonomie und Würde zu wahren.

Kontrollen als Eingriffe in elterliche Erziehungspraxis und familiäre Lebensweisen bedürfen daher in besonderer Weise einer sachlich und rechtlich nachvollziehbaren Begründung. Sie müssen transparent gestaltet werden, damit eine fachaufsichtliche Überprüfung möglich wird. In diesem Rahmen orientieren sich die weiteren Aufgaben von Fachaufsicht im Kinderschutz an der

- Wahrnehmung und Beachtung der Interessen und Bedarfe von Kindern;
- Wahrung und Achtung der Interessen und Rechte von Eltern, auch und gerade in Konflikten und mit Widerstand;
- Sicherung von Reflexion, auch durch Beschwerde und Ombudtschaft;
- Ermöglichung der subjektiven und strukturellen Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitenden und Organisationen des Kinderschutzes.

These 4: Für die professionellen Akteurinnen und Akteure ist die Arbeit im Kinderschutz emotional und gesundheitlich hoch belastend

Neben den strukturellen und konzeptionellen Herausforderungen bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben werden die Konfrontation mit zum Teil massiven Beeinträchtigungen und Verletzungen von Kindern/Jugendlichen, mit belasteten und prekären Lebenssituationen der betroffenen Eltern sowie unter großer Verantwortung und hohem öffentlichen Erwartungsdruck (Kinder zuverlässig schützen) als persönliche emotionale Belastung erfahren.¹

Qualifizierte Vorsorge sowie zuverlässige und zugängliche Nachsorge gehören wie auch in anderen stark belastenden beruflichen Tätigkeiten zu den unverzichtbaren Fürsorgepflichten des Arbeitgebers und erfordern daher auch die besondere Aufmerksamkeit einer Fachaufsicht.

These 5: Kinderschutzarbeit ist faktisch und rechtlich eine „riskante“, weil haftungsbewehrte Tätigkeit und erfordert angemessene Eigensicherung

Die juristischen Probleme der Garantienpflichten und Haftungsrisiken können hier nicht ausführlich erörtert werden (vgl. z. B. Biesel/Cottier 2020; Döring 2018; Deutsches Institut für Urbanistik 2014). Für die Wahrnehmung von Fachaufsicht als Beitrag zu einer qualifizierten Kinderschutzarbeit ist gleichwohl bedeutsam, dass auch die Haftungsrisiken und Anforderungen an die Eigensicherung der Fachkräfte angemessen berücksichtigt werden. Auch hier gilt es, bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben ein Spannungsverhältnis auszubalancieren:

¹ Befragungen zeigen zudem, dass diese hohe emotionale Belastung zumindest zum Teil unabhängig von Unterstützungen in den Organisationen, z. B. durch fachliche Begleitung oder kollegialen Austausch und auch unabhängig von Berufserfahrung wahrgenommen wird (Kindler 2018).

- Einerseits soll Kinderschutz nicht nur vor Gefährdungen und Gefahren schützen, sondern darüber hinaus auch für alle Beteiligten Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Dazu müssen Fachkräfte entsprechende Risiken auf sich nehmen – unabhängig davon, ob sie Eltern mit ambulanter Unterstützung eine zweite Chance geben, gut für ihr Kind zu sorgen, oder ob sie ein Kind der elterlichen Obhut entziehen. Nicht Risikovermeidung ist gefordert, sondern sachkundige Abwägung von Risiken und vorausschauende Vorsorge für den Fall eines Scheiterns.
- Andererseits können Fachkräfte in einer „gefahrengeneigten“ Tätigkeit entsprechende Vorsorge ihres Arbeitgebers verlangen, um bezüglich der Tätigkeit als solcher, wie auch bezüglich eines wie immer gearteten Schadensfalls sowohl materiell als auch emotional abgesichert zu sein.

Fachaufsicht im Kinderschutz hat neben der Überprüfung und der Durchsetzung notwendiger organisationaler Ressourcen sowie verbindlicher fachlicher Standards auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass den Fachkräften ausreichend persönliche, fachliche und ggf. rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Hierzu zählt auch, Leitungskräfte in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten oder in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben zu kontrollieren und zu unterstützen.

Fachaufsicht muss überdies prüfen, ob in den Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten oder in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Orte und Formate vorhanden sind, um die skizzierten Spannungen zwischen Risikobereitschaft und Eigensicherung sowohl reflexiv wie strukturell bearbeiten zu können. Sind diese nicht oder nur rudimentär vorhanden, muss Fachaufsicht entsprechend unterstützend tätig werden und für deren Schaffung oder Ausbau sorgen.

These 6: Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben konfrontiert die beteiligten Fachkräfte und ihre Organisationen in besonderer Weise mit den Widersprüchen und Spannungen sozialstaatlicher Aufgaben im Verhältnis Kinder – Eltern – Staat

- Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben konfrontiert Fachkräfte und ihre Organisationen zunächst mit den realen Gefahren und Gefährdungen, die ein gesundes und förderliches Aufwachsen der Kinder bedrohen und ihnen körperlichen und seelischen Schaden zufügen können;
- ferner mit der normativen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Gefährdungen so zu schützen, dass nicht nur Leib und Leben unverletzt bleiben, sondern dass sie auch in ihrem Recht auf Entwicklung und Erziehung gesehen und aktiv gefördert werden;

- die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben konfrontiert Fachkräfte und ihre Organisationen weiterhin mit den Spannungen, Paradoxien und Dilemmata von Beratung, Unterstützung, Hilfe und Kontrolle;
- und nicht zuletzt mit moralischer, straf- und zivilrechtlicher Verantwortung, vor allem dann, wenn eine Verletzung von Schutzpflichten (z. B. strafrechtliche Garantienpflichten) gegenüber den zu schützenden Kindern, Jugendlichen, im Einzelfall aber auch gegenüber den Eltern nachweisbar ist.

Kinderschutz ist wie kein anderes Handlungsfeld durch die für soziale Beratungs- und Unterstützungsarbeit typischen Ungewissheiten, Vieldeutigkeiten und Technologie-Defizite geprägt. Gleichzeitig müssen grundgesetzliche (Kindergrundrechte/Elternrecht), leistungsrechtliche (Unterstützung und Hilfe) sowie straf- und haftungsbewährte Normen bei der konkreten Fallbearbeitung berücksichtigt werden.

Der strukturell angelegte Spagat zwischen Handlungsverpflichtung und Ungewissheiten der Fallarbeit konfrontiert Fachkräfte bei der Arbeit im Kinderschutz regelmäßig mit sich wiederholenden Herausforderungen bezüglich ihrer fachlichen, organisationalen wie auch persönlichen Bedingungen, Ressourcen und Kompetenzen. Reflexion und Kontrolle dieser Konfrontationen werden damit zu zentralen Aufgaben der Fachaufsicht im Kinderschutz.

2.2 Besondere Eigenschaften und Herausforderungen öffentlicher Verwaltung als Organisation und Ort einer Fachaufsicht im Kinderschutz

Die Gestaltung von Fachaufsicht im Kinderschutz findet in der besonderen Organisationsform öffentlicher, meist kommunaler Verwaltung statt. Im Folgenden werden zentrale Merkmale öffentlicher Verwaltungen zusammengefasst:

- Die öffentliche Verwaltung ist das „ausführende Organ“ staatlicher Gewalt und als „vollziehende Gewalt (...) an Gesetz und Recht gebunden“, wie es in Artikel 20 unseres Grundgesetzes heißt. Das Handeln öffentlicher Verwaltung geschieht damit in bewusster Abhängigkeit von politischen Entscheidungen und Vorgaben.
- Den modernen Verfassungsstaat kennzeichnet vor allem die Teilung und Kontrolle staatlicher Gewalt. Die öffentliche Verwaltung als dritte Gewalt wird durch die Gesetzgebung beauftragt und durch die Rechtsprechung kontrolliert.

Das zentrale Erfolgskriterium öffentlicher Verwaltungstätigkeit ist eine formal korrekte und einer gerichtlichen Überprüfung möglichst standhaltende Aufgabenerledigung. Eingriffe in bürgerliche Grundrechte – wie das Elternrecht – sind der Verwaltung nur mit gerichtlicher Erlaubnis und Kontrolle gestattet.

- Um das soziale Leben einer Gemeinschaft zu sichern und zu ordnen, wird die öffentliche Verwaltung vor allem dadurch tätig, dass sie „fortlaufende Handlungen“ organisiert, z. B. als Kindertagesbetreuung oder Müllabfuhr, oder auf der Basis von Grundsatzregeln Einzelfälle entscheidet, etwa KFZ-Anmeldung, Steuerbescheide oder Leistungen einer Hilfe zur Erziehung.

Zwei zentrale Merkmale der Tätigkeiten einer öffentlichen Verwaltung werden damit erkennbar:

1. Es handelt sich um Tätigkeiten, die das soziale Leben ordnen, sichern und gestalten;
2. diese Tätigkeiten werden im Rahmen dessen, was Rechtsordnung und Politik vorgeben, ausgeführt.

Diese, auf strikte Bindung an Recht und Gesetz basierende Rationalität öffentlicher Verwaltung muss trotz aller Vorbehalte als ein historischer Fortschritt und ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung einer zivilen Gesellschaft begriffen werden – als eine an formale Regeln gebundene, berechenbare und vor allem kontrollierbare Ausübung staatlicher Macht. Die strenge Bindung an formale Regeln und Verfahren ist der zentrale Modus und zugleich der Preis für diese Bändigung – gerne als „Bürokratisierung“ diffamiert.

Die öffentliche Verwaltung als dritte Gewalt im modernen Rechtsstaat kann daher nur schwer andere objektive Maßstäbe für den Erfolg ihrer Tätigkeit akzeptieren als die nachprüfbare Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenerledigung. Zwar hat der Gesetzgeber neben der klassischen *konditionalen* Programmierung (das Recht gibt vor, was bei Zutreffen definierter Voraussetzungen zu tun ist) eine *finale* Programmierung seiner Vorschriften eingeführt (es soll ein Ziel erreicht werden, wobei die Mittel zumeist unbestimmt sind, z. B. die Gewährung des Kindeswohls durch „geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung“ in § 27 SGB VIII), aber der Erfolg der geforderten Zielerreichung muss wiederum an einer formal korrekten Aufgabenerfüllung und *nicht* am individuellen Wohl eines Kindes ausgerichtet sein.² Der gesetzlich und politisch legitimierte Auftrag der öffentlichen Verwaltung lautet trotz aller Auseinandersetzungen um ihre Effektivität und Effizienz immer noch eher „Aufgaben erledigen“ statt „Ergebnisse erzielen“.

Für eine Fachaufsicht im Kinderschutz ergibt sich daraus eine Spannung zwischen formal korrekter Aufgabenerledigung – hier in dem skizzierten komplexen Gefüge kindlicher und elterlicher Schutz- und Leistungsansprüche – und der Orientierung an real erreichtem Schutz und Entwicklungsoptionen für ein Kind.

² Vgl. dazu für die Sozial- und Jugendhilfe die Debatte um die sogenannten Garantepflichten öffentlich angestellter Sozialarbeiter:innen für das Wohlergehen ihrer Klienten in Mörsberger/Restemeier (1997); Döring (2018).

2.3 Anforderungen an eine Fachaufsicht für das von Fachkräften professionell zu gestaltende Hand- lungsfeld Kinderschutz

Im Folgenden werden zuerst die zur Kennzeichnung besonderer Kompetenzen und Merkmale beruflicher Tätigkeiten im Kinderschutz – häufig synonym – benutzten Merkmale „Fachlichkeit“ und „Professionalität“ kurz skizziert, um darauf aufbauend die besonderen Herausforderungen für eine Fachaufsicht herauszuarbeiten:

Fachlichkeit ist der vielfach und gern genutzte Begriff, wenn spezifische Kenntnisse, Handlungskompetenzen und Haltungen einer beruflichen Tätigkeit umschrieben werden – nicht nur, aber auch für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe auch § 72 SGB VIII, der sogenannte Fachkräfteparagraf). Fachlichkeit fokussiert, breiter als Kompetenz, aber schmäler als Professionalität, auf die tragfähige Kombination von handwerklich-technischen mit ethischen Dimensionen gekonnter Berufsausübung. Von einer Fachfrau erwarten ihre Kunden, dass sie weiß, was sie tut, vor allem aber, dass sie beurteilen kann, was – möglicherweise auch im Gegensatz zu den vorgetragenen Kundenwünschen – sinnvoll getan werden kann und was nicht. Fachlichkeit zeichnet sich einerseits aus durch fundierte Kompetenzen zur Problemerkennung und -lösung, andererseits durch die Fähigkeit und Bereitschaft, Probleme und ihre möglichen Lösungen in einen größeren Kontext sinn- und wertvoller Problembearbeitung einordnen und entscheiden zu können.

Professionen werden traditionell als „eine Sonderform beruflichen Handelns“ (Combe/Helsper 1999, S. 9) ausgemacht, die sich dadurch auszeichnet, dass sie a) berufliche Handlungskonzepte, die auf der Grundlage wissenschaftlichen Wissens entstanden, überprüft und ständig weiterentwickelt, b) die Berufsausübung nach wissenschaftlichem Studium und Prüfung mit anerkanntem Zertifikat exklusiv zugänglich macht und c) die Berufsausübung durch eigenständige Kontrollen durch Professionsgremien für Ausbildung und Fortbildung sowie mit eigener Standes- und Gerichtsbarkeit (auch mit Sanktionsbefugnis) überwacht. So sehr diese klassische Sicht auf Professionen als ein Akt der Selbstinszenierung kritisiert werden kann, zeigen sich doch zentrale Merkmale einer sich selbst regulierenden Form von Berufsausübung, die vor allem in solchen Handlungsfeldern Anwendung finden, in denen nicht vollständig konditional programmierbare Handlungsstrukturen anzutreffen sind und spezifische Problemlösungen erarbeitet, kommuniziert und verantwortet werden müssen (Dewe/Otto 2012).

Es handelt sich also um Aufgaben, die nicht durch die standardisierte Anwendung von Regelwissen erledigt werden können, sondern die eine situative/fallbezogene Auslegung von grundsätzlichen organisationalen Regeln *und* fachlichen Standards erfordern. Bedeutsam erscheinen solche Aufgaben in modernen Gesellschaften vor allem dann,

„wenn es (sich) um ein existentielles, ohne spezialisiertes Wissen nicht mehr bewältigbares Problem einer individuellen Klientel in einem konkreten sozialstrukturellen Lebenszusammenhang handelt“ (Combe/Helsper 1999, S. 21, Fn. 4),

um Merkmale also, die auf die Kinderschutzarbeit zweifellos in hohem Maße zutreffen.

Professionen verantworten die Beachtung professioneller Regeln als Standards anerkannter Berufsausübung („Regeln der Kunst“) als Teil ihrer eigenen Praxis. Diese Regeln und Standards sind eben keine gesetzten „Dienstvorschriften“, die nur möglichst exakt befolgt werden müssen, sondern in diskursiven Prozessen entwickelte und immer wieder neu zu begründende Vorstellungen über Grundsätze und Handlungsmaximen fachlicher Praxis einschließlich der dazu erforderlichen Wissensbestände und methodischen Kompetenzen. Nur wenn sich diese Regeln in der Praxis ebenso bewähren wie in den professionspolitischen Selbstverständnisdiskursen, und wenn sie gesellschaftlich durchgesetzt werden können, erscheinen sie für die Selbstbehauptung einer Profession tragfähig.

In den Beratungen der Hamburger Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte stärken“ ist dieses besondere Verhältnis von professioneller Arbeit und organisatorischer Regelung und Aufsicht ausführlich bearbeitet und deutlich positioniert worden:

„Kinderschutz ist vor allem professionelle Beratungs- und Beziehungsarbeit, nicht nur, aber besonders in Krisen und Notsituationen. Wenn es gelingt, Eltern auch in Krisen und Not so zu erreichen, dass sie die Türen für Unterstützung öffnen können – in der Erwartung, respektvoll gesehen und glaubhaft entlastet zu werden – kann der Schutz ihrer Kinder zuverlässig gelingen. Gelingt dies nicht, muss ebenso entschieden Zugang zu Kindern eingefordert und ihr Schutz durchgesetzt werden – aber auch dann mit Respekt. Diese Herausforderung in jedem einzelnen Fall angemessen einzuschätzen und gestalten zu können, erfordert Fachkräfte, die wissen, was sie tun, die professionell arbeiten: also basiert auf wissenschaftlich begründetem Wissen Anwendungs- und Entscheidungskompetenz für den Einzelfall in Anspruch nehmen, dazu intensiv reflektierte und begründete Handlungsmethoden nutzen, „nach den Regeln der Kunst“ selbstreflexiv arbeiten und sich fachlicher und wissenschaftlicher Überprüfung sowie politischer Kontrolle selbstbewusst stellen“ (Bürgerschaft HH 2018, S. 1)

Mit Blick auf die behauptete Professionalität Sozialer Arbeit zeigt sich ein Dilemma, mindestens aber ein Spannungsverhältnis zwischen

- sozialpädagogischen Fachkräften, die sich ihren eigenen fachlichen Standards verpflichtet sehen und nicht wesentlich weisungsgebunden arbeiten und
- sozialpädagogischen Fachkräften als Akteure staatlichen Handelns, die notwendigerweise rechtsstaatlichen und administrativen Kontrollprozeduren unterworfen sind.

Prozesse und Befunde einer geeigneten Fachaufsicht sind wesentlich Motor und Material für die skizzierten Spannungsbalancen: Ohne fachaufsichtliche Instanzen und Autoritäten fehlen Anlässe und Gegenüber, die die für jede Profession existenzielle Frage nach ihrer Funktionalität und Legitimation professioneller Selbstbehauptung aufwerfen und sie dazu auffordern, diese produktiv zu bearbeiten. Ohne entwickelte und relevante professionelle Standards qualifizierter Berufsausübung wird rechtsstaatlich gebotene Fachaufsicht zu sehr auf die Prüfung formaler Regeln reduziert. Die Frage ist also nicht so sehr, ob, sondern wie Fachaufsicht in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit – und hier besonders des Kinderschutzes – aus Perspektive der Profession gestaltet werden muss.

Was kann unter Fachaufsicht verstanden werden?

Im Folgenden wird dargelegt, was Fachaufsicht von Dienstaufsicht unterscheidet, warum es lohnt, an neuere, zeitgemäße Formen von Fachaufsicht anzuschließen und was ihren Kern im Handlungsfeld des Kinderschutzes ausmacht.

3.1 Zum Wesen von Fachaufsicht im Unterschied zur Dienstaufsicht

Fachaufsicht im herkömmlichen Sinn bezeichnet die Aufsicht durch eine vorgesetzte über eine nachgeordnete Behörde. Mitunter wird darunter auch die Aufsicht einer Leitungsperson über Angestellte als „Teil der umfassenderen Dienstaufsicht“ (Horcher 2013, S. 330) gefasst. Während die Dienstaufsicht der Leitungskraft stärker personenbezogen disziplinarrechtliche Entscheidungen impliziert, konzentriert sich die Fachaufsicht auf die fachliche und zweckmäßige Aufgabenerledigung in Organisationen.

Anliegen von Fachaufsicht ist die Sicherstellung eines recht- *und* zweckmäßigen Handelns. Zu den klassischen Methoden der Fachaufsicht zählen „Beobachten“, „Prüfen“ und „Analysieren“ von Tätigkeiten und Aktivitäten des klassischen Verwaltungshandelns hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Standards. Darüber hinaus ist die klassische Fachaufsicht weisungsbefugt, um eventuell festgestellte Fehlentwicklungen damit zu korrigieren. Zu den typischen Instrumenten zur Wahrnehmung von Kontroll- und Eingriffsrechten der Fachaufsicht zählen insbesondere Berichte, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Weisungen im Einzelfall u. ä. m. (Etscheid 2009; Jock 2011).

Fachaufsicht ist aber nicht zuerst nachträgliche Kontrolle, sondern hat vor allem für solche Rahmenbedingungen und Ressourcen eines Aufgabenbereichs zu sorgen, die es ermöglichen, die gestellten Aufgaben auch den formulierten Zielen entsprechend zu bearbeiten. In einer Arbeitshilfe des Bundesministeriums des

Innern „Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht“ heißt es dazu: „Die Ministerien steuern und kontrollieren mit Hilfe der Fachaufsicht die Aufgabenerledigung ihres Geschäftsbereichs. In der Praxis sind die Grenzen zwischen der Steuerung des Geschäftsbereichs und einer fachaufsichtlichen Tätigkeit fließend.“³ Ziel der Fachaufsicht sei es, rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen, das sich u. a. auszeichnet durch:

- hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags;
- transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe;
- guten Informationsfluss;
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsbereichs.

3.2 Altes und neues Verständnis von Fachaufsicht

Anders als die klassische Eingriffsverwaltung stützt sich eine zeitgemäße Fachaufsicht nicht allein auf die Überprüfung der Einhaltung einer rechtsstaatlichen Ordnung; vielmehr handelt es sich dabei um

„ein der Schaffung von Transparenz dienendes und demokratische Legitimation vermittelndes, auf Beobachtungen, Bewertungen und Erfahrungen basierendes, risiko- und zielorientiertes, qualitätsgesteuertes Beeinflussen des Handelns einer Stelle der öffentlichen Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Recht- und Zweckmäßigkeit durch eine andere, hierzu befugte und verpflichtete Stelle der gleichen staatlichen Kompetenzebene“ (Jock 2011, S. 310).

Nach dieser Definition sind für ein zeitgemäßes Verständnis von Fachaufsicht verschiedene Merkmale konstitutiv. Auf der einen Seite betont diese Definition die Begriffe der *Qualität und Transparenz*, womit der Begriff der Fachaufsicht über die reine Überprüfung der Einhaltung rechtlicher und fachlicher Standards hinausweist. In den Blickpunkt der Aufmerksamkeit rücken Fragen, wie ein „qualitätsgesteuertes Beeinflussen des Handelns“ (ebd.) durch Fachaufsicht realisiert werden kann und welche Methoden und Instrumente dazu notwendig sind. „Schaffung von Transparenz“ (ebd.) wiederum impliziert, dass sich die Fachaufsicht mit der Feststellung von Qualität allein nicht zufriedengeben kann, sondern sich darüber hinaus für die Strukturbedingungen organisationalen Handelns zuständig erklärt.

Auf der anderen Seite lässt der für Kinderschutzfragen besonders einschlägige Begriff des am *Risiko orientierten Handelns* aufhorchen. Sofern Ungewissheit und Unsicherheit sozialpädagogische Interventionen konstitutiv für das fachliche Handeln sind (siehe Kap. 1. und vgl. anstatt vieler Dewe/Otto 2012), gilt gleiches erst recht bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben, die im Hinblick auf Risiko- und Folgenabschätzungen fallbezogener Interventionen ihrerseits mit deutlich höheren Risiken als sonst üblich belastet sind. Fehlentscheidungen sind deshalb riskanter, weil die Folgen für die betroffenen Kinder höher sind. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, inwieweit die Instrumente von Fachaufsicht geeignet sind, in den untersuchten Organisationen eine förderliche Fehlerkultur zu etablieren.

3.3 Potenziale einer zeitgemäßen Fachaufsicht

Eine zeitgemäße Fachaufsicht ist demnach immer zweigleisig aufgestellt: Neben der Überprüfung der Einhaltung rechtlicher und fachlicher Standards richtet sich ihre Aufmerksamkeit auf die Frage, ob das untersuchte Handeln zweckmäßig, d. h. erforderlich und zielführend, angemessen und verhältnismäßig ist. An die Seite einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Erledigung gesetzlicher Vorgaben tritt eine Beratungs- oder Vertrauensaufsicht, die stärker proaktiv Stellung bezieht und zu überzeugen versucht, „wie es besser gemacht werden kann“ (Göke/Thörmer 2011, zit. in Jock 2011, S. 50, Fn. 14). Statt lediglich auf Soll/Ist-Abweichungen zu reagieren, nimmt sie darüber hinaus auch die Ursachen und Rahmenbedingungen des Ist-Zustands mit in den Blick.

Ein zeitgemäßes Aufgabenverständnis von Fachaufsicht umfasst schließlich auch Aspekte eines selbstreflektierenden Risiko- und Fehlermanagements. Hieraus können Hinweise gewonnen werden, wie Risiken und potenzielle Fehlerquellen bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben möglichst frühzeitig erkannt und vermieden werden können. Der Beitrag einer zeitgemäßen Fachaufsicht hilft, die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen professionellen Handelns so zu gestalten, dass es im Einzelfall zweckmäßig, effektiv und mit vertretbaren Risiken ausgeführt werden kann.

Fachaufsicht wird in den Handlungsfeldern öffentlicher Verwaltung also nicht vorrangig als nachgehende Kontrolle begriffen, sondern vielmehr als ein ständiger Kreislauf anspruchsvoller Aufgaben für Leitungshandeln und Organisationsgestaltung (Abb. 1)

Abb. 1: Kreislauf einer zeitgemäßen Fachaufsicht in den Handlungsfeldern öffentlicher Verwaltung



Quelle: Eigene Darstellung

An diesem Verständnis von Fachaufsicht werden sich auch Überlegungen zur Fachaufsicht im Kinderschutz orientieren können.

3.4 Fachaufsicht im Handlungsfeld Kinderschutz

Fachaufsicht stößt im Kinderschutz bislang auf wenig Akzeptanz, nicht zuletzt, weil ihr genuiner Verwendungskontext mehr politischer und weniger professioneller Natur ist, mehr der Entlastung politischer Verantwortung dient als der nachhaltigen Qualifizierung der Kinderschutzarbeit (Biesel/Messmer 2015). Darüber hinaus fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen, um Fachaufsicht im Interesse der Fachkräfte und ihrer Adressaten und Adressatinnen angemessen auszugestalten. Fachaufsicht ist in den Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten daher nicht unumstritten. Zum einen berührt diese Thematik grundsätzliche Fragen der Gewährleistung und Ausgestaltung sozialpädagogischer Professio-

nalität (Biesel/Messmer 2015; Schrapper 2015). Denn viele Jugendämter/Allgemeine Soziale Dienste und Einrichtungen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe befürchten, noch häufiger Gegenstand verschiedenster Prüf-, Kontroll- oder Aufsichtsmaßnahmen zu werden. Zum anderen macht Fachaufsicht im Zuge der Wahrnehmung und Ausgestaltung des Wächteramts nach § 8a SGB VIII auf ein bislang nur rudimentär wissenschaftlich reflektiertes Verhältnis von Hilfe und Kontrolle aufmerksam. Betroffen ist vor allem das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Angestellten in Jugendämtern und bei freien Trägern sowie Organisationen im Kontext der Wahrnehmung von Aufgaben der Heimaufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII (Mühlmann 2014).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Konzept „Fachaufsicht“ für viele Fachkräfte und Träger von Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe kaum attraktiv. Begrifflich suggeriert Fachaufsicht zusätzliche Zwänge und Vorschriften darüber, wie professionelles Handeln recht- und zweckmäßig ausgeführt werden soll. Demgegenüber gehören zum Selbstverständnis der Profession Sozialer Arbeit vor allem Regeln der Selbstverpflichtung und des Commitments zur Einhaltung von fachlichen Standards guter Praxis. Daraus resultiert ein Spannungsverhältnis „zwischen notwendiger professioneller Selbstregulation und unverzichtbarer rechtsstaatlicher Kontrolle“ (Schrapper 2015, S. 355).

Maßgebliche Herausforderungen und Motive zu Fragen einer Fachaufsicht wurzeln im gesetzlichen Auftrag, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere wenn sie öffentlich verantwortet außerhalb ihrer Familie leben müssen. Bei der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII müssen Träger nachweisen können, dass in der Institution das Kindeswohl gewährleistet ist. Auch im Zuge der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII muss sichergestellt sein, dass staatliche und freie Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls Gefährdungseinschätzungen durchführen und ggf. geeignete Maßnahmen zu deren Abwendung ergreifen. Allerdings würden „im Rahmen der Kommunalaufsicht“, so Wiesner (2015, S. 351), die mit dem Begriff der „Aufsicht“ verbundenen Erwartungen nicht erfüllt. Mithin stellt sich die Frage, ob und inwieweit Fachaufsicht zu einer Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung bei der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben beitragen kann.

4.

Formen und Formate von Fachaufsicht im Kinderschutz

Im Folgenden werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – verschiedene Formen und Formate von Fachaufsicht vorgestellt, die einerseits zeigen, wie vielfältig Fachaufsicht konkret wahrgenommen und gestaltet werden kann. Andererseits wird deutlich, wie groß die Schnittmengen zwischen Leitungsverantwortung, Fachberatung und Unterstützung für Personen mit Aufgaben einer Fachaufsicht im Kinderschutz sind. Dabei wird der Blick zunächst auf Formate gerichtet, welche der professionellen Selbstkontrolle sowie der organisationalen und übergeordneten Unterstützung von Fachkräften im Kinderschutz dienen (wie z. B. Supervision/kollegiale Beratung/Intervision, Fachberatung und Aktenkontrolle). Diese haben *auch* einen Kontroll- und Prüfcharakter, werden aber vorwiegend zwischen den Professionellen realisiert oder von Leitungspersonen oder damit speziell ausgebildeten Fachkräften wahrgenommen. Darauf aufbauend wird auf Formen von Fachaufsicht eingegangen, welche von überordneten Instanzen gegenüber untergeordneten Organisationseinheiten oder Verwaltungen wahrgenommen werden. Sie spielen im Kinderschutz vor allem im Kontext der Wahrnehmung von Heimaufsicht eine Rolle. Eine Inspektion von Allgemeinen Sozialen Diensten wie die Jugendhilfeinspektion in Hamburg ist rechtlich nur in Stadtstaaten möglich, die – etwas vereinfacht – sowohl Kommune als auch Land sind. Diese Inspektionen können daher sowohl eine Kontroll- als auch eine Beratungsfunktion wahrnehmen, daher sind die Erfahrungen mit dieser Sonderform einer Fachaufsicht auch hier von Interesse. Daran anschließend wird erläutert, welche intermediäre Funktion externe Ombuds- und Beschwerdestellen für den Kinderschutz haben und was deren Nutzen für die Wahrnehmung von Fachaufsicht in diesem Handlungsfeld ist. Unter Kenntnisnahme dieser fachaufsichtlichen Formate und Formen wird abschließend diskutiert, wozu Fachaufsicht im Kinderschutz dienen kann.

4.1 Supervision und kollegiale Beratung/Intervision

Supervision

Supervision dient der Reflexion und Überprüfung professionellen Handelns und der Bewältigung von Herausforderungen des Kinderschutzes. Sie ist wesentlich

für die Ermöglichung und Gewährleistung einer zweck- und rechtmäßigen Praxis. Zwei Argumente, Supervision auch als ein Format einer Fachaufsicht zu nutzen, sind von besonderer Bedeutung:

1. Die mit den Aufgaben des Kinderschutzes beauftragten Jugendämter/Allgemeinen Sozialen Dienste sind ein Arbeitsfeld für Berufsanfängerinnen bzw. -anfänger geworden (Mühlmann 2016). Zudem sind Einarbeitungsphasen wie das Anerkennungsjahr nicht mehr selbstverständlicher Teil der Studiengänge an Hochschulen oder Universitäten. Damit müssen aber wichtige Prozesse einer beruflichen Sozialisation in den Arbeitsverhältnissen und von den Anstellungsträgern, hier den Jugendämtern, selbst ermöglicht und gestaltet werden. Einarbeitungskonzepte, gezielte Fortbildungen „Neu im ASD“ oder Programme für ein *training on the job* sind daher erforderlich geworden. Auch auf Supervisionsprozesse kommt vermehrt die Aufgabe zu, berufliche Kompetenzen und Haltungen zu fördern und unterstützen.
2. Wenn die Arbeit von Fachkräften im Kinderschutz als professionelle Beziehungsarbeit (siehe Bericht der Hamburger Enquete Kommission; zusammenfassend Schrapper 2019) und nicht als eine technisch mit eindeutigen „Wenn-dann-Regelungen“ zu gestaltende und zu kontrollierende Aufgabe begriffen wird, ist eine professionelle Reflexion der Abwägungs- und Entscheidungspraxis der Professionellen im Einzelfall erforderlich. Fachaufsicht hat hier zu ermöglichen und zu prüfen, ob Fälle in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten oder bei Einrichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe regelmäßig und ausreichend reflektiert werden. Daher sind erfahrene Fachkräfte und Berufsanfängerinnen bzw. -anfänger in besonderer Weise auf Supervision als ein anerkanntes und qualifiziertes Format dieser professionellen Reflexionsarbeit angewiesen, um sich und ihr Handeln kritisch überprüfen zu können.

Supervisionen, und damit Supervisorinnen und Supervisoren können in dieser Perspektive als bedeutsame Repräsentanten professioneller Qualitätsvorstellungen sowie ethischer Orientierungen und Haltungen verstanden werden – und damit zu einem wichtigen Ort professioneller Reflexion und Selbstkontrolle werden. Allerdings muss Fachaufsicht darauf achten, dass Supervision nur von Fachkräften mit ausgewiesener Ausbildung und Qualifikation durchgeführt wird und in einem Rahmen stattfindet, der geschützt ist. Das heißt, Supervision darf nicht ein Ort sein, der arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht (siehe ausführlich Thiesmeier/Schrapper 2020). Diese Leistungen, Bedingungen und Grenzen von Supervision muss Fachaufsicht berücksichtigen und ggf. deutlich darauf hinweisen.

Kollegiale Beratung/Intervision

Das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ ist im SGB VIII an zwei entscheidenden Stellen als Garant für fachliche Reflexion und Kontrolle eingeführt:

- im § 36 SGB VIII, wenn in einem konkreten Fall über eine geeignete und erforderliche Leistung einer Hilfe zur Erziehung beraten und entschieden wird;
- im § 8a SGB VIII, wenn ebenfalls konkret „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ eingeschätzt werden soll.

Als Arbeitskonzept für dieses Zusammenwirken der Fachkräfte haben sich vielfältige Formate kollegialer Beratung/Intervision etabliert. Ihre Gestaltung sieht sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, um den Erfolg dieser Aufgabe im Sinne einer qualitätssichernden Reflexion sicherzustellen. Hierzu gehören vor allem verbindliche Orte, geregelte Verfahren und geklärte Rollen anhand derer deutlich wird, wie, wann und was beraten wird. Fachaufsicht hat in diesem Kontext die Aufgabe zu prüfen, ob und wie das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten und in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe praktiziert wird und sofern Phänomene des Gruppendenkens unter den Fachkräften dominierend sind, ggf. Hinweise für die bessere Gestaltung kollegialer Beratungen/Intervision im Kinderschutz anzubringen.

Zum Verständnis der besonderen Herausforderungen kollegialer Beratung/Intervision im Kinderschutz sind nachstehende Hinweise bedeutsam:

- Kolleginnen und Kollegen beraten von gleich zu gleich nach dem Grundsatz: „Berätst Du mich, berate ich Dich.“ Kollegiale Beratungen sind daher auf die Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit angewiesen. Sie können einerseits nicht angeordnet werden, sind andererseits aber auch keine „private“ Entscheidung. Vielmehr gehören sie zu den wesentlichen Leistungen professioneller Arbeit in diesem Feld. In diesem Spannungsverhältnis von persönlicher Bereitschaft und professioneller Selbstverständlichkeit muss die aktive Teilnahme gestaltet und zum Prüfkriterium fachaufsichtlicher Handlungen werden.
- Nicht die „überlegene“ Autorität von Expertinnen oder Experten qualifiziert die Beratung, sondern die „gleichrangige“ Autorität unter Kolleginnen und Kollegen. Entsprechend müssen Anlässe, Formen und Abläufe auch von gleich zu gleich vereinbart und gestaltet werden. Orte und Abläufe müssen sorgfältig vorbereitet und geschützt werden, da die Gefahr der wechselseitigen Enttäuschung und Verletzung gegeben ist.
- Die methodische Grundstruktur kollegialer Beratungsprozesse basiert auf einem turnusmäßig klar abgegrenzten Wechsel von problem- oder fallvorstellenden und beratenden Gruppen. Klar markierte Arbeitsaufgaben und Moderation tragen dazu bei, potenziell eskalierende Problemdiskussionen zu deeskalieren, die Beteiligten vor Stigmatisierung und Verletzung zu schützen und für alle Beteiligten einen erfolgreichen Beratungsprozess zu ermöglichen.
- Wegen der Anfälligkeit kollegialer Beratungen sind Rahmen, Ablauf und Funktion durch Leitung und Organisation verbindlich zu implementieren und zu schützen. Darüber hinaus müssen die Beteiligten der kollegialen Beratung Struktur und Aktivitäten kontinuierlich reflektieren, z. B. in geeigneten Formen von Gruppen- oder Teamsupervision.

Diese besonderen Herausforderungen können das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ im Kinderschutz erheblich stören, weshalb Fachaufsicht entsprechend für die Sicherstellung von kollegialer Beratung/Intervision und für die Qualität ihrer Ausführung eintreten muss.

4.2 Fachberatung

Funktion und Zweck von Fachberatung

Fachberatung – oft auch als Praxisberatung bezeichnet – wird seit den 1970er-Jahren in verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe praktiziert wie z. B. der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Heimerziehung (vgl. AGJ 1997). Seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) im Jahr 2008 und der damit verbundenen Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zum Stichtag 1. August 2013 hat Fachberatung vor allem im System der Kinderbetreuung einen hohen Stellenwert. Sie wird in Kindertageseinrichtungen als wesentlich für die Weiterentwicklung von Qualität und als Antwort auf die wachsenden Anforderungen an die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten angesehen (nifbe 2018; Kägi/Knauer 2017; Beitzel 2014; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2012; AGJ 1997). Fachberatung im Allgemeinen dient der Vermittlung von betriebswirtschaftlichem, rechtlichem und fachlichem Wissen und soll Grundlagen für das Finden von Entscheidungen geben sowie neue bzw. alternative Handlungsmöglichkeiten legen (vgl. Wimmer u. a. 2012; BAG LJÄ 2003; AGJ 1997). Sie wird vorwiegend herangezogen, um einen unverstellten analytischen Blick von außen zu erhalten, Impulse für fachliche notwendige Veränderungen zu setzen, Qualitäts-, Personal-, Organisation- und Konzeptentwicklungsprozesse zu begleiten und damit verbundene zwischenmenschliche Konflikte zu moderieren (vgl. Preissing/Herrmann 2018). Sie wird in der Kinder- und Jugendhilfe dann erforderlich, wenn Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe und ihre Angestellten nicht mehr eigenständig Antworten auf drängende Praxisprobleme finden können und auf externe Unterstützung zur Findung kreativer Lösungen angewiesen sind.

Varianten struktureller Einbindung von Fachberatung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Länder sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB VIII dazu aufgefordert, die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Jugendhilfeaufgaben zu unterstützen, was sinngemäß auch die Gewährleistung von Fachberatung auf der Basis der § 22a Abs. 1 und 5, § 23 Abs. 4 und § 72 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 79 SGB VIII miteinschließt. Darüber hinaus sind die Länder als überörtliche Träger der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sachlich für die Beratung der örtlichen Träger und für die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zur Gewähr-

zung von Leistungen und anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig, sofern die örtlichen Träger nicht per Gesetz dafür verantwortlich sind.

Fünf Varianten der strukturellen Einbindung von Fachberatung werden in der Fachliteratur unterschieden (Preissing/Herrmann 2018; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2012; BAG LJÄ 2003):

- *Fachberatung durch Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe:* Fachberaterinnen/-berater sind in der Regel beim Jugendamt angestellt und unterstützen Einrichtungen, die in kommunaler, aber auch anderer Trägerschaft sind, mit ihrer Expertise.
- *Fachberatung durch Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:* Fachberaterinnen/-berater sind beim Träger angestellt und für die Unterstützung von verschiedenen Einrichtungen zuständig. Darüber hinaus können sie je nach Stellenbeschreibung auch für Aufgaben der Fach- und Dienstaufsicht zuständig sein.
- *Fachberatung durch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:* Fachberaterinnen/-berater sind bei einem Spitzenverband angestellt und unterstützen dort angeschlossene Träger und Einrichtungen.
- *Fachberatung durch externe Anbieter:* Fachberaterinnen/-berater sind bei einem freien oder privat-gewerblichen Träger angestellt oder freiberuflich tätig und arbeiten auf der Basis eines mit einem Träger oder einer Einrichtung vereinbarten Kontrakts.
- *Fachberatung durch überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe:* Fachberaterinnen/-berater sind in der Regel beim Landesjugendamt oder einer anderen Landesbehörde bzw. einem -verband angestellt und unterstützen Einrichtungen, die in kommunaler, aber auch anderer Trägerschaft sind, mit ihrer Expertise.

Funktionen von Fachberatung im Kinderschutz

Im Feld des Kinderschutzes kommt Fachberatung einerseits bei der Einschätzung von vermuteten Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2; § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG), andererseits zur Sicherung des Kindeswohls bzw. zum Schutz vor Gewalt in stationären Einrichtungen (§ 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) zum Tragen.

Im konkreten Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung geht es darum, durch Fachberatung die Qualität von Gefährdungseinschätzungsprozessen sicherzustellen. Hierfür muss einerseits eine sogenannte „insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“ bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zwingend zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen werden (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2). Andererseits haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b SGB Abs. 1 VIII und § 4KKG).⁴ Die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft „ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Ent-

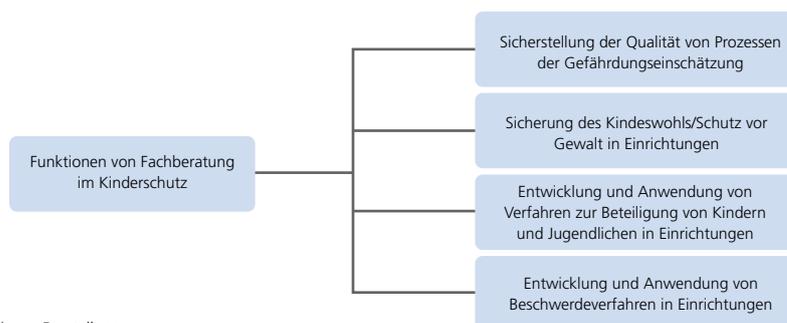
wicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben“ (LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland 2014, S. 16). Diese kann bei einem öffentlichen Träger (in einem Dienst mit und ohne Schutzauftrag), bei einem freien Träger, aber auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe angebunden sein (vgl. ebd.)

Eine klassische Form von Fachaufsicht mit klarem Beratungsmandat wird im Kontext der Wahrnehmung von Aufgaben der Heimaufsicht (§§ 45-49 SGB VIII) wahrgenommen. Sie dient der Sicherung des Kindeswohls und des Schutzes vor Gewalt in stationären Einrichtungen (§ 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Fachberatung in diesem Kontext folgt dabei dem „verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ und dem „Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ (Der Paritätische Gesamtverband 2014, S. 70) zwischen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 4 SGB VIII). Überdies findet sie Anwendung bei der Entwicklung und dem Einsatz von Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sowie von Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Fachberatung im Kinderschutz hat demnach vielfältige Funktionen. Sie dient auf der einen Seite der organisationalen, konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher sowie freier Trägerschaft. Zum anderen wird auf sie auch im Einzelfall zugegriffen, wenn es darum geht, die Qualität von Prozessen der Gefährdungseinschätzung sicherzustellen oder aber das Kindeswohl in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, umfassend sicherzustellen.

Fachberatung im Kinderschutz hat primär einen unterstützenden Charakter, kann aber, je nachdem, wie sie strukturell in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft eingebunden ist, auch an Aufgaben der Fach- und Dienstaufsicht gekoppelt sein,

Abb. 2: Funktionen von Fachberatung im Kinderschutz



Quelle: Eigene Darstellung

wodurch sich Spannungsverhältnisse ergeben können. Aus diesem Grund ist es für das Gelingen von Fachberatung im Kinderschutz zwingend notwendig, vorab zu klären, auf welche Weise Beratungs- und Aufsichtsaufgaben im Verhältnis zwischen überörtlichen und örtlichen Trägern der Jugendhilfe, zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe sowie zwischen Spitzenverbänden und ihren Mitgliedern konstruktiv miteinander in Einklang gebracht werden können. Denn nur auf diese Weise ist sowohl eine qualifizierte Fachberatung als auch eine ebenso erforderliche Aufgabenwahrnehmung von Fachaufsicht im Kinderschutz denkbar (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2012).

4.3 Aktenreflexion und -kontrolle

Die Kontrolle konkreten Verwaltungshandelns in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist eine der wesentlichen Bürgerrechte im demokratischen Rechtsstaat. Dies gilt insbesondere für ein Verwaltungshandeln, das so sehr in persönliche Angelegenheiten eingreift wie die Kinder- und Jugendhilfe, wenn es darum geht, Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung dieser Kontrollrechte durch Fachaufsichtsinstanzen ist es, nachvollziehen zu können, wie Entscheidungen z. B. „geeignete und notwendige Hilfen“ (§ 27 SGB VIII) zustande gekommen sind, oder was konkret als „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) durch die Fachkräfte eingeschätzt worden ist. Quelle dieser Informationen sind die über diese Arbeiten zu führenden Akten. Aktenführung ist damit keine lästige bürokratische Pflicht. Eine vollständige, aussagefähige und nachvollziehbare Aktenführung ist vielmehr der Transparenz fachlicher Entscheidungen für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger geschuldet: „Wenn (...) Respekt und Vertrauen eine maßgebliche Arbeitsgrundlage darstellen, dann muss sich dieses Postulat auch in der Art und Weise widerspiegeln, wie mit Akten – genauer mit den Betroffenen in Akten – umgegangen wird“, so bringt Mörsberger diese Sicht auf die Aktenführung in sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in einem einschlägigen Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz auf den Punkt (Wiesner/Mörsberger 2006, Rn. 2 zu § 63 SGB VIII).

Grundsätze guter Aktenführung wurden in der Literatur zum Verwaltungshandeln immer wieder beschrieben (zusammenfassend Geiser 2009). Wesentlich werden Schriftlichkeit und Vollständigkeit, Trennung von Fakten und Bewertungen sowie für soziale Dienste Nachvollziehbarkeit und Transparenz als Objektivität angeführt. Ferner, dass die Erwartungen und Sichtweisen der Betroffenen möglichst differenziert und respektvoll wiedergegeben werden (Schimke 2019).

Dennoch sind Akten, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, keine Orte vertraulicher gesicherter Informationen und Bewertungen – so wie es die Pati-

entendokumentationen eines Arztes/einer Ärztin sein sollten –, sondern vor allem Nachweis des Vollzugs öffentlicher Aufgaben. Als solche „gehören“ die Akten über einen Hilfeprozess in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten nicht den zuständigen Fachkräften, sondern ihrem Arbeitgeber, dem Jugendamt. Empfohlen wird daher, nicht sämtliche Fallinformationen unterschiedslos in einer Akte zu sammeln, sondern nach Zweck und Verwendung zu unterscheiden in Leistungs-, Gerichts- oder Betreuungsakte sowie Notizen/Handakte (Schimke 2019). Sicher ist der Zugriff auf diese Akten durch die strengen Vorschriften des Sozialdatenschutzes (vgl. insbesondere §§ 61-68 SGB VIII) deutlich begrenzt. Aber Überprüfungen von Akten durch Instanzen der Fachaufsicht werden dadurch nicht verunmöglicht. Die Inhalte von Akten sind unter Wahrung des Sozialdatenschutzes grundsätzlich zugänglich, sowohl verwaltungsmäßig intern durch Vorgesetzte oder die Innenrevision als auch in gerichtlichen Verfahren vor Verwaltungs- oder Strafgerichten (vgl. Waschull 2019). Immer wieder vorgetragene Kritikpunkte an der Praxis der Aktenführung in den Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten ergeben sich vor allem aus dieser Verfügungsgewalt über die Inhalte der Akten durch die Arbeitgeber: Zum einen sei das Vertrauensverhältnis zu den Klienten gefährdet; zum anderen sei wegen der nur begrenzt wiederzugebenden komplexen Interaktion mit Eltern und Kindern oft nur ein unzureichendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse möglich. In jedem Fall erfordere eine auch nur annähernd ausreichende Aktenführung viel Zeit, die für die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten fehle (Fieseler/Herborth 2010).

Trotz dieser berechtigten Kritik an der Praxis der Dokumentationsaufgaben vor allem der öffentlichen Verwaltung – auch und vor allem in Akten – bleiben zwei Argumente für eine sorgfältige und fundierte Reflexion und Kontrolle der Aktenführung durch Fachaufsichtsinstanzen im Kinderschutz wesentlich:

1. Nur aus den Akten kann man erfahren und nachvollziehen, wie und warum Rechte auf Leistung und Schutz wahrgenommen, bewertet und entschieden wurden. Dazu müssen die Akten gut geführt sein. Berichte und Vermerke müssen verständlich abgefasst werden, sodass sie jederzeit von den Betroffenen gelesen und verstanden werden können.
2. Wenn Akten als vollständige und aussagefähige Dokumentationen von Arbeitsprozessen, insbesondere Entscheidungsprozessen und Handlungsprogrammen geführt werden, sind sie ebenfalls unverzichtbare Grundlage für fachliche Reflexion und Kontrolle. Auch kann nur so die Kontinuität von Arbeitsprozessen bei notwendigen Vertretungen oder unvermeidbaren Fallübergaben gesichert werden. Hierzu muss vor allem von Fachaufsichtsinstanzen nachvollzogen werden können, nicht nur, was getan wurde, sondern auf welcher Grundlage, also mit welchem „Für und Wider“, Einschätzungen und Entscheidungen getroffen wurden.

Aber auch hier gilt: Aktenführung bleibt eine herausfordernde Aufgabe, die nur mit viel Sorgfalt und Respekt gerade in der Sprache gelingt, die immer wieder kritisch reflektiert werden muss und sich keinesfalls in formaler Korrektheit erschöpft. Akten sind damit sowohl Quelle als auch Gegenstand einer Fachaufsicht im Kinderschutz. Denn auch für Akten gilt, dass sie oft mehr über diejenigen aussagen, die diese geführt haben, als über die Menschen, um die es geht.

4.4 Heimaufsicht

Heimaufsicht zwischen Fachberatung und Intervention im Ernstfall

Heimaufsicht ist in der Kinder- und Jugendhilfe bereits seit über 100 Jahren ein Thema und wird kontrovers diskutiert (Mühlmann 2011 und 2014; Britze 2015; Schrappner 2017). Es hat im Zuge der Aufarbeitung von Praxen der Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren und mit der Novellierung der §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 in der Fachdebatte deutlich Auftrieb erfahren (Mörsberger 2011). Die Frage, die sich bis heute stellt, ist, wie man hoheitliche Fachaufsicht sinnvoll ausgestalten und zugleich partnerschaftliche Fachberatung gegenüber den stationären Einrichtungen und ihren auf fachliche Autonomie bestehenden Trägern gewährleisten kann (Mühlmann 2011 und 2014).

Heimaufsicht dient der Gewährleistung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen in stationären Einrichtungen, in denen diese ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten (§§ 45-49 SGB VIII). Sie ist basierend auf § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII mehrheitlich bei den Landesjugendämtern angesiedelt oder bei anderen Behörden, welche nach Landesrecht für die Wahrnehmung heimaufsichtsrechtlicher Aufgaben zuständig sind. Sie hat sowohl eine hoheitliche Aufsichts- als auch eine Fachberatungsfunktion, wenn es darum geht,

- Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung zu prüfen und die Erlaubnis für ihre Eröffnung zu erteilen (§ 45 SGB VIII);
- örtliche Prüfungen „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ (§ 46 SGB VIII) vorzunehmen;
- auf Meldungen von Einrichtungen zu reagieren, die „Ereignisse oder Entwicklungen“ betreffen, welche geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ oder ihre bevorstehende Schließung ankündigen (§ 47 SGB VIII);
- Fachberatung im Kontext der Feststellung und Beseitigung von Mängeln bei der Gewährleistung des Kindeswohls in einer Einrichtung anzubieten (§ 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII);
- einzelnen Mitarbeitenden im Fall ihrer Nichteignung die Beschäftigung ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten in der Einrichtung zu untersagen (§ 48 SGB VIII).

Heimaufsicht hat Trägern von stationären Einrichtungen grundsätzlich Fachberatung anzubieten, bevor sie auf hoheitliche Interventionen (wie z. B. auf Erteilung von nachträglichen Auflagen oder auf Widerruf bzw. Rücknahme der Betriebserlaubnis) zurückgreift, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Diesem Gebot kommt sie bereits im Zuge der Erteilung von Betriebserlaubnissen nach, in dem sie Fachberatung z. B. „bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (...) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (...) sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“ (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) anbietet. Sie wird diesem Gebot aber auch dadurch gerecht, wenn Träger bei der Beseitigung von Mängeln bei der Gewährleistung des Kindeswohls Unterstützung benötigen (§ 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII). Fachaufsichtlich kommt Heimaufsicht erst im Ernstfall zur Anwendung, wenn eine eingetretene oder drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen nicht anderweitig in Einrichtungen beseitigt werden kann und der Träger trotz Fachberatung die festgestellten Mängel nicht behebt (§ 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII). Dabei ist Heimaufsicht darauf angewiesen, dass Einrichtungen ihren gesetzlichen Pflichten zur Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen nachkommen, welche das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 47 SGB VIII). Denn nur auf diese Weise kann sie aktiv werden, örtliche Prüfungen vornehmen und aktiv Fachberatung anbieten. Ohne dieses Zugehen der Einrichtungen kann Heimaufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nur bedingt einen Beitrag leisten, da zu ihrem Aufgabenspektrum keine Regel- bzw. Routineprüfungen gehören. Sie wird entweder proaktiv im Zuge der Erteilung von Erlaubnissen zum Betreiben von Einrichtungen oder reaktiv im Kontext der Entgegennahme von Meldungen über Mängel bei der Gewährleistung des Kindeswohls und deren Beseitigung tätig (weiterführend: Der Paritätische Gesamtverband 2014).

Möglichkeiten und Grenzen von Heimaufsicht

Heimaufsicht ist, was ihre Möglichkeiten betrifft, den Schutz von Kindern oder Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen, strukturell begrenzt. Sie ist auf einen funktionierenden Unterbau angewiesen, da sie die Einrichtungen nur aus der Distanz und anlassbezogen kontrolliert. Oftmals verfügt sie dabei über zu wenig Ressourcen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können (Schruth 2016; Mühlmann 2014). Nicht von ungefähr hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die unmittelbare Verantwortung für das Kindeswohl bei den Einrichtungen, ihren Trägern, Leitungskräften und Mitarbeitenden selbst liegen muss. Diese müssen, wollen sie von den sie belegenden Jugendämtern Leistungsentgelte erhalten, selbst dafür Sorge dafür tragen, dass die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung laut Konzeption gegeben sind und Auskunft darüber geben, auf welche Weise sie die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit sicherstellen und weiterentwickeln (§§ 78b und 78c SGB VIII). In diesem Zusammenhang müssen sie auch den (konzeptionellen) Nachweis erbringen, dass

geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen implementiert sind und Anwendung finden. Um den Schutz von Kindern oder Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu gewährleisten, bedarf es einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Heimaufsicht, den Jugendämtern und den Einrichtungsträgern. Darüber hinaus sind aber auch „externe Ombudsstellen als ‚intermediäre Gewährleister‘“ erforderlich (Schruth 2014, S. 409), die sich der Beschwerden von Kindern und Jugendlichen aus stationären Einrichtungen als unabhängig agierende Instanzen annehmen. Mühlmann (2011, S. 2) spricht in diesem Zusammenhang von „einer Verantwortungskette zum Schutz junger Menschen in Einrichtungen“, die gegeben sein muss, will man Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls effektiv schützen. Auf der Basis historischer, theoretischer und empirischer Analysen kommt der Autor in seiner Dissertation zum Thema „Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden“ zu dem Schluss, dass Heimaufsicht als institutionell unabhängige sowohl von Kostenträgern als auch von Einrichtungsträgern agierende Instanz unerlässlich für den Kinderschutz ist. In der Öffentlichkeit, der Politik und der Kinder- und Jugendhilfe bestünde jedoch kein Konsens darüber, welchen Zielstellungen, Aufgaben und Funktionen Heimaufsicht verpflichtet sein sollte, weshalb die Ausgestaltung von Heimaufsicht meist personenabhängig ist (vgl. Mühlmann 2014). Weiter müsse „im Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträger“ das strukturell gegebene „Misstrauen mit einer hohen Wertschätzung für personenbezogenes Vertrauen verknüpft“ werden, wozu „maßvolle Verfahrensleitlinien und (...) mehr Chancen für Beziehungsarbeit benötigt“ (ebd., S. 450) würden. Die Heimaufsichtsmitarbeitenden benötigten hierfür „beispielsweise Fortbildungen und Supervision und Entfaltungsmöglichkeiten für die fachliche Kompetenz, aber auch eine transparente und konsistente Darstellung des Selbstverständnisses der Behörde, ihres Vorgehens und der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den Trägern“ (ebd., S. 450f.). Ferner seien sie auf „strukturelle Entlastung beim Ziehen normativer Grenzen angewiesen“ (ebd., S. 452), wenn sie Mängel kritisieren und für deren Aufhebung Sorge tragen, zugleich aber die Autonomie der Träger und ihrer Einrichtungen wahren sollen.

Exkurs: Beratung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien

Während die Aufsicht und Beratung von Heimen durch überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird, haben die Jugendämter (als örtliche Träger) im Kontext der Familienpflege Aufgaben von Fachaufsicht wahrzunehmen, entweder über die Erteilung von Vollzeitpflegerlaubnissen (§ 44 SGB VIII) oder die fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit der Unterbringung im Rahmen der Hilfgewährung und Hilfeplanung bei Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bzw. 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Ihr Verantwortungsbereich erstreckt sich im Bereich der Pflegerlaubnis auf Pflegepersonen bzw. -stellen, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen und nicht gemäß § 44 Abs. 1 Satz

2 davon befreit sind.⁵ Maßstab des Handelns der Jugendämter ist das Kindeswohl, das gegeben sein muss, damit Pflegepersonen Kinder oder Jugendliche aufnehmen dürfen (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Gewährt das Jugendamt Leistungen in Vollzeitpflege, hat es die Eignung der Pflegeeltern für das betreffende Kind zu prüfen und im Rahmen der Hilfeplanung fortlaufend zu überwachen. Personen, die einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII unterliegen, darf das Jugendamt nicht erlauben, als Pflegepersonen tätig zu werden. Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt zwingend an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson einem dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen förderliche Erziehung bietet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Für den Fall, dass in der Pflegestelle das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen gefährdet ist und die Pflegepersonen nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung i. S. d. § 1666 BGB abzuwenden, ist die Erlaubnis zu widerrufen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII) bzw. das Vollzeitpflegeverhältnis zu beenden. Um ein solches Szenario zu vermeiden, ist es Aufgabe von Pflegekinderdiensten, welche in öffentlicher als auch freier Trägerschaft sein können, Bewerberinnen und Bewerber für die Vollzeitpflege umfassend zu informieren, zu beraten und hinsichtlich ihrer Eignung vorab zu überprüfen (Meysen 2003). Des Weiteren sind diese Dienste dafür zuständig, Pflegepersonen zu schulen und fortzubilden sowie bei ihrer Tätigkeit zum Wohle des Kindes im Rahmen turnusmäßig stattfindender Hilfeplangespräche zu begleiten und zu unterstützen. Angesichts ihrer Arbeit und breiten Verankerung im System der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Jugendämtern deshalb zumeist keine regelhaften Kontrollen durchgeführt.⁶

4.5 Jugendhilfeinspektion

Zweck und Aufgabe der Jugendhilfeinspektion

Die Jugendhilfeinspektion (JI) ist ein Novum in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft in Deutschland. Sie ist bei der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und demnach bei einem überörtlichen Träger der Jugendhilfe angesiedelt. Seit 2013 ist sie dafür zuständig, Fachaufsicht gegenüber den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich erzieherischer Hilfen gemäß § 27 SGB VIII sowie im Rahmen der Gewährleistung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Unter ihrer fachlichen Aufsicht stehen darüber hinaus das Familieninterventionsteam (FIT) der BASFI und der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des „Landesbetriebes Erziehung und Beratung“ (LEB). Die Aufgabe der JI ist es zu evaluieren, auf welche Weise und mit welcher Qualität die Mitarbeitenden der untersuchten Organisati-

⁵ Einer solchen Erlaubnis bedarf eine Person nicht, die 1. ein Kind oder eine/n Jugendliche/n im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt aufnimmt, 2. als Vormund oder Pflege im Rahmen seines/ihrer Wirkungskreises oder 3. als Verwandte/r oder Verschwägerter/e bis zum dritten Grad fungiert, die 4. bis zur Dauer von acht Wochen oder 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches tätig ist, oder 6. ein Kind in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerliches Gesetzbuches) über Tag und Nacht aufnimmt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

⁶ Der Deutsche Verein lehnt z. B. schematische Kontrollen von Pflegepersonen durch die Jugendämter ohne besonderen Anlass ab (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014).

onseinheiten Anliegen und Fälle von Kindeswohlgefährdungen und erzieherischer Hilfen bearbeiten und welche Rahmenbedingungen sie dabei unterstützen und welche sich als hemmend erweisen.

Arbeitsweise und Wirksamkeit der JI waren Gegenstand einer langjährigen wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation (ausführlich Biesel/Messmer 2018) wie auch Thema der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, die im Jahr 2016 eingesetzt wurde, um den Kinderschutz in Hamburg nachhaltig voranzutreiben (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018). Wie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation zeigen, bewegt(e) sich die JI als ein Instrument der Fachaufsicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg in einem fachlich komplexen und von Anfang an politisch aufgeladenen Spannungsfeld. Einerseits ist die JI Bestandteil eines Maßnahmenpakets, das in Reaktion eines in der Jugendhilfe verstorbenen Kindes von der BASFI im Jahr 2012 verabschiedet wurde; andererseits steht sie in einem engen Zusammenhang mit dem Aufbau und der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg. Ihre Arbeit zielt demgemäß sowohl auf die Überprüfung und Weiterentwicklung von in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anzuwendenden rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards gemäß § 79a SGB VIII; andererseits evaluiert sie anlassbezogen Prozesse problematisch verlaufender Kinderschutzfälle sowie der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

a) Stärken im Vorgehen der Jugendhilfeinspektion

Die wesentliche Stärke der JI als ein Instrument der Fachaufsicht ist, dass sie *empirisch begründete Einsichten* generiert, die Aufschluss darüber geben, wie sich das Verhältnis zwischen Ist-/Soll-Zuständen in den von ihr untersuchten Organisationseinheiten darstellt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Ihr Vorgehen vereint insofern Funktionen der Dienst- und Fachaufsicht gleichermaßen. Indem sie untersucht, inwieweit die geltenden Standards guter fachlicher Praxis eingehalten und umgesetzt werden, nimmt sie Aufgaben der Dienstaufsicht wahr, die hinsichtlich Umfang, Tiefe und Detaillierungsgrad von den Leitungspersonen der untersuchten Organisationseinheiten offenbar nicht in derselben Weise überprüft und bearbeitet werden können. Darüber hinaus nimmt die JI Aufgaben der Fachaufsicht wahr, sofern sie die geltenden Standards guter fachlicher Praxis nicht als sakrosankt definiert, sondern hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit ggf. hinterfragt.

Diese Stärke ist vor allem dem *multiperspektivischen Vorgehen* der JI geschuldet, die nicht allein die Abweichungen von definierten Sollzuständen überprüft, sondern vor dem Hintergrund realer Handlungskontexte nach ihrer Angemessenheit und

Umsetzbarkeit fragt, indem sie hierzu die Einschätzungen von Fachkräften und Leitungen einholt. Zentrale Instrumente der sozialpädagogischen Praxis im Kontext der Planung und Erbringung erzieherischer Hilfen und der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen (z. B. JUS-IT, sozialpädagogische und kinderschutzbezogene Diagnostik) erweisen sich nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen jedoch als nur teilweise zielführend, machbar und effektiv.

Eine weitere Stärke im Aufgabenzuschnitt der JI liegt in ihrer Eigenschaft als *Impulsgeberin* für die Weiterentwicklung guter fachlicher Praxis begründet. In den vorliegenden Berichten werden nicht nur Abweichungen von geltenden Standards festgestellt und bewertet, sondern auch Lösungswege aufgezeigt, die sich zu übergreifenden Problemstellungen und Themenschwerpunkten aufaddieren (können). Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand stehen insbesondere Fragen der Ressourcenausstattung, Deregulierung und Kooperation zur Disposition.⁷

b) Schwächen im Vorgehen der Jugendhilfeinspektion

Die Schwächen der JI liegen zum einen in ihrer strukturellen und institutionellen Einbettung begründet, zum anderen im praktischen Vorgehen bei den einzelnen Untersuchungsdurchläufen.

Wesentliche *Strukturschwächen der JI* sind ihrer *Top-down*-Entwicklung geschuldet. Unter den Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg wird bezweifelt, inwieweit eine „von oben“ initiierte Fehlerkultur auf Ausführungsebene umsetzbar ist. Die institutionelle Anbindung der JI an die BASFI ebenso wie der programmatische Titel „Inspektion“ begünstigen unter den Mitarbeitenden der ASD eine eher skeptische Einstellung, wonach der Nutzen der JI primär auf politischer Steuerungsebene liegt (Legitimation), während auf Ausführungsebene positive Veränderungen kaum feststellbar seien. Dies trifft insbesondere für anlassbezogene, auf problematische Kinderschutzverläufe bezugnehmende Untersuchungen zu, bei denen aus Sicht der Mitarbeitenden vor allem die Ermittlung von Versäumnissen und „Schuldigen“ im Vordergrund stünde, weniger aber die Frage, wie es zu problematisch verlaufenen Kinderschutzfällen kommt und was zukünftig getan werden könnte, um solche Entwicklungen zu verhindern.

Im Spannungsfeld von *Hilfe und Kontrolle* stellt sich entsprechend die Frage nach der primären Ausrichtung im praktischen Vorgehen der JI: Normdurchsetzung oder Unterstützung einer guten fachlichen Praxis? In Wirklichkeit sind beide Orientierungen eng miteinander verwoben, sie bedürfen jedoch gerade auch deswegen einer klaren Differenzierung, um deutlich zu machen, ob und inwieweit ein einzelner Untersuchungsschritt primär der Normdurchsetzung oder der Unterstützung einer guten fachlichen Praxis dient. Dieses Spannungsfeld reflektiert sich einerseits in den teilweise unklaren Bewertungsmaßstäben und Beurteilungskriterien im Vorgehen der JI, andererseits in

⁷ Siehe weiterführend Biesel/Messmer (2018).

den Rollenkonflikten der Mitglieder der JI, deren Vorgehen aus Sicht der Mitarbeitenden mehr als eine Kontroll- denn Unterstützungsinstanz aufgefasst wird.

Auf der anderen Seite dieses Spannungsfeldes im Vorgehen der JI stellt sich die Frage nach einer guten fachlichen Praxis. Diese ist einerseits von den Standards geprägt, an denen sich ihr Vorgehen im Einzelfall orientiert, andererseits hat sich die Fallbearbeitung aber auch an den Anforderungen individueller Fallcharakteristiken auszurichten, für die es oft keine klar definierten Handlungsrichtlinien gibt. Insofern professionelles Handeln auch Verwaltungshandeln exekutiert (z. B. Informations- oder Dokumentationspflichten), lässt es sich vergleichsweise leicht überprüfen. In Bezug auf die Umsetzung sozialpädagogischer Interventionen sind die Indikatoren meist weniger klar.

Chancen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeinspektion

Ein zentraler Hinweis zur Einschätzung der Chancen bezüglich der Weiterentwicklung der JI liegt im Befund, wonach die Mitarbeitenden der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg den Zielen einer *themenfokussierten Fachaufsicht* mehrheitlich aufgeschlossen gegenüberstehen. Damit ist gemeint, dass neben der routinemäßigen Überprüfung fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Standards und jenseits der anlassbezogenen Aufdeckung von Fehlerursachen im Rahmen problematisch verlaufender Kinderschutzfälle vermehrt auch solche Themen im Mittelpunkt von Fachaufsicht stehen, die aus Sicht von Leitungen und Mitarbeitenden der jeweils zu untersuchenden Organisationseinheiten die Qualität der Fallbearbeitung untergraben. Gemäß den vorliegenden Befunden sind Mitarbeitende und Leitungen zur Unterstützung bei der Aufdeckung und Korrektur von blinden Flecken und „Fehlern“ im fachlichen Handeln durchaus bereit. Dazu benötigt es aber einen offenen und konstruktiven Umgang mit „Fehlern“ resp. einer positiven Fehlerkultur, in der Fehler nicht geleugnet und verborgen, sondern als Anlass und Ermutigung aufgefasst werden, um daraus zu lernen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen (siehe ausführlich Biesel 2023). Gleiches gilt auch für die JI als Instrument der Fachaufsicht in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe: Auch hier tragen deren „Fehler“ im Vorgehen dazu bei, Anhaltspunkte für eine verbesserte Praxis daraus zu entwickeln, die mittlerweile sehr viel greifbarer sind als noch zu Beginn ihrer Implementierung.

Vielversprechend in Bezug auf die *themenfokussierte Fachaufsicht* ist nicht zuletzt die bilaterale, demokratisch legitimierte Form der Auftragsklärung, bei der auch die Untersuchungsbenefizienten ihre eigenen Anliegen und Fragen bezüglich des Untersuchungsablaufs vermehrt einbringen können. Zur Stärkung der sozialpädagogischen Expertise von Mitarbeitenden und Leitungen der untersuchten Organisationseinheiten wäre es außerdem vorteilhaft, wenn die JI bei ihrem Vorgehen neben der Berücksichtigung von Kontextfaktoren verstärkt auch Merkmale einer guten fachlichen Praxis in den Blick nehmen könnte.

4.6 Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen

Externe Ombudsstellen als unabhängige Anlaufstellen zur Klärung von Konflikten

In vielen Kommunen existieren bereits unabhängige Beschwerdestellen. An diese können sich Bürgerinnen und Bürger wenden, die auf Mängel und Missstände in der öffentlichen Verwaltung aufmerksam machen möchten. Für den Kinderschutz sind externe Ombudsstellen von zentraler Bedeutung, weil sie bedarfsgerechte Unterstützung bei der Entschärfung von Konflikten zwischen Kindern, Eltern und Jugendämtern im Kontext der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen bieten. Überdies trägt ihre Tätigkeit unter Umständen zur Verminderung familiengerichtlicher Interventionen zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen (§ 1666 BGB) bei. Externe Ombudsstellen sind außerhalb von Einrichtungen angesiedelt, im SGB VIII als solche jedoch bislang nicht rechtlich verankert. Sie sind aus *Bottom-up*-Initiativen heraus entstanden und fungieren als unabhängige Anlaufstellen für Kinder und ihre Familien, welche im Konflikt mit Fachkräften oder Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe stehen und eine überparteiliche Beratung suchen. Drei Formen von Initiativen sind in der Praxis anzutreffen: 1) eigenständige gemeinnützige Vereine; 2) Ombudsstellen, die von einem oder mehreren Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege betrieben werden; 3) Ombudsstellen, die von einem freien Träger geführt werden (Urban-Stahl 2011). Ombudsstellen zielen darauf ab, „strukturelle Machthierarchien“ zwischen Adressatinnen und Adressaten von Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe „auszugleichen und eine gerechte Einigung“ (Urban-Stahl 2012, S. 7) zwischen den Konfliktparteien zu ermöglichen: „Der Unterschied zur parteiischen Beratung liegt darin, dass es der Ombudsperson nicht darum geht, dem Betroffenen bzw. der Betroffenen zur Durchsetzung seines bzw. ihres Willens zu verhelfen, sondern sie durch Information und Beratung in die Lage zu versetzen, die allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Rechtsstaats zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten wie Beschwerde, Widerspruchs- und Klageverfahren zu nutzen“ (ebd.). Das Wissen über Anlässe und Häufigkeiten von Beschwerden kann die Wahrnehmung von Fachaufsicht im Kinderschutz entsprechend bereichern.

Beschwerdeverfahren zur Stärkung der Stimme von Kindern und Jugendlichen

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren Beschwerdeverfahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe implementiert (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII und § 79a S. 2 SGB VIII). Darüber hinaus wurden externe Ombudsstellen geschaffen. Ihre Etablierung ist eine Reaktion auf die in der Hilfeplanung und Hilfebringung oftmals nur unzureichende Gewährleistung von Betroffenenrechten. Insbesondere Minderjährige sind in der Kinder- und Jugendhilfe oftmals in einer schwachen Position und kaum

in der Lage, ihre Rechte angemessen zu vertreten und durchzusetzen (Urban-Stahl 2011). Aus diesem Grund soll mit Hilfe von Beschwerdeverfahren Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden, Ungerechtigkeiten oder Grenzverletzungen mitteilen und Veränderungen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität von Einrichtungen in Gang setzen zu können.

Unter einer Beschwerde kann Verschiedenes verstanden werden. Urban-Stahl (2012, S. 7) fasst darunter „eine Rückmeldung über eine Dienstleistung, ein Verhalten oder ähnliches, die eine negative Bewertung des Geschehenen beinhaltet und in der Regel auf Bestätigung, Abhilfe oder Entschuldigung ausgerichtet ist“. Die Implementierung von einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren ist allgemein hochschwierig (Urban-Stahl 2013). Damit Kinder und Jugendliche sich trauen, sich über Vorkommnisse in Einrichtungen zu beschweren, müssen sie wissen, dass sie dazu ein Anrecht haben, um auf Vertrauenspersonen und Möglichkeiten der Beschwerde zurückgreifen zu können. Sie müssen sich ferner sicher sein können, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden und in der Folge dadurch keine Benachteiligungen erfahren. Der Erfolg dieser auf Beobachtungen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen ist davon abhängig, wie es den Einrichtungen gelingt, eine entgegenkommende Kultur und Haltung unter den Mitarbeitenden zu etablieren, in der es zum Alltag der Einrichtung gehört, Minderjährigen die Möglichkeit zur Beschwerde zu geben, mit Beschwerdeanliegen konstruktiv umzugehen und daraus die entsprechenden Schlüsse für die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität zu ziehen. Die rechtliche Verpflichtung zur Implementation allein reicht nicht aus, um den Rechten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen. Diese müssen auch Eingang in entsprechende Schutzkonzepte finden. Fachaufsicht bzw. Heimaufsicht im Kinderschutz haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe, zu prüfen, ob Beschwerdeverfahren in Einrichtungen implementiert und Möglichkeiten der Beschwerde gegeben sind. Ferner hat sie Hilfestellung bei der Umsetzung von Beschwerdeverfahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

4.7 Fazit

Fachaufsicht im Kinderschutz ist zuerst dadurch geprägt, dass die Zweckmäßigkeit des Handelns der Fachkräfte Entscheidungen erfordert, die nicht definierten „richtig-falsch-Regeln“ folgen, sondern immer eine fachkundige und sorgfältige Abwägung der Besonderheiten und Kontexte des konkreten Falles notwendig machen. Was in einem Fall notwendig und geeignet erscheint, muss es in einem anderen nicht sein (vgl. Kap. 1). Fachaufsicht muss und kann hier wesentlich dazu beitragen, die Notwendigkeit von angemessenen Rahmenbedingungen zur besseren Bewältigung der Herausforderungen der Kinderschutzarbeit bewusst zu machen.

Die zentrale Aufgabe jeder Fachaufsicht ist es, die erforderliche Qualität von Strukturen und Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und darüber vermittelt die Wirksamkeit von Interventionen zur Förderung und zum Schutz von in ihrem Wohl gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Die für diese Aufgabe zuständigen Leitungskräfte in den kommunalen Jugendämtern müssen dazu begründete und klare Vorstellungen darüber entwickeln, wie die Fachkräfte ihre Arbeit „gut“ machen können, ihre Aufgaben gemäss SGB VIII recht- und zweckmässig wahrnehmen (Merchel 2015).

Für die Gewährleistung „guter Arbeit“ in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten sind einerseits ausreichend finanzielle Ressourcen vonnöten, andererseits aber auch bewährte Einflussfaktoren an der Schnittstelle von Profession und Organisation (Tab. 1):

Tab. 1: Faktoren zur Gewährleistung „guter Arbeit“ im ASD

Profession	Organisation
Selbstvertrauen	realistische (gesellschaftliche) Erwartungen öffentliche Anerkennung Vorhandensein von sinnstiftenden und Halt gebenden Gemeinschaften ausreichende Gewährleistung eines Mindestmaßes an professioneller Autonomie und Kontrolle klares Rollen-, Aufgaben- und Zielverständnis ausreichende Bezahlung
Wissen	Handlungsleitende Konzepte, Standards, Kriterien, Regelungen und Vorschriften ausreichende Fort- und Weiterbildungen fachliches Vorgehen mit Bezug zu Theorien und aktuellen Forschungsergebnissen
Kompetenz	ausreichende Möglichkeiten zum gegenseitigen Lernen guter Mix aus erfahrenen und unerfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Nutzung aktueller und empirisch überprüfter Verfahren, Methoden und Techniken
Reflexionszeit	angemessene Fallzahlen erfüllbare Aufgaben und Anforderungen Fall- und Teamsupervisionen gegenseitige Hospitationen Reflexion erfolgreich und problematisch verlaufener Fälle

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an Biesel 2013, S. 29

Für die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben ist zentral, dass die Fachkräfte genügend Zeit zur Bearbeitung und Reflexion ihrer Fälle haben und für ihr Handeln öffentliche Anerkennung erfahren. Ebenso sollten sie in Teamstrukturen und organisationale Umfeldern eingebunden sein, die ihnen Halt, Orientierung und Entlastung geben. Ferner sind ein klares Rollen-, Aufgaben- und Zielverständnis, handlungsleitende Konzepte und Regelungen sowie ausreichende Fort- und Weiterbildungen notwendig, damit Kinderschutz gelingt.

Bei all diesen Überlegungen darf jedoch nicht vergessen werden, dass im Kinderschutz unter den Fachkräften schon seit der Verberuflichung Sozialer Arbeit

ganz selbstverständlich professionelle Selbstkontrolle praktiziert wird, z. B. im Rahmen von kollegialer Beratung/Intervision und Supervision. Überdies übernehmen auch Leitungskräfte im Rahmen der Dienstaufsicht fortwährend Verantwortung für ihre Mitarbeitenden, ihre Arbeitsbedingungen und Ergebnisse, indem sie sich in Gremien engagieren, ihren Angestellten Feedback geben, Fälle beraten, Akten kontrollieren und Beschwerden bearbeiten. Diese sorgen dafür, dass Strukturen für eine fachlich kompetente Arbeit gesichert, methodisches Handeln ermöglicht und Haltungen unter den Fachkräften reflektiert werden.

Im Weiteren kann eine so verstandene Fachaufsicht der Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen sowie der Sicherung ihrer Rechte dienen (Schruth 2016; Redmann/Gintzel 2015), indem sie sich für die Realisierung adressatengerechter Beschwerdeverfahren einsetzt. Zugleich kann sie ein wichtiger Promoter sein, wenn es darum geht, fachliches Handeln in Jugendämtern transparent zu machen und Interventionen zum Schutz in ihrem Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher demokratisch zu legitimieren.

Diese anspruchsvollen Aufgaben der Fachaufsicht müssen durch eine kompetente externe Fachberatung, insbesondere durch die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 85 SGB VIII unterstützt werden.

Strittig ist, ob diese Fachberatung ausreicht, oder ob im Rahmen der Kommunalaufsicht überprüft werden muss, ob in den Jugendämtern die Gesamtverantwortung (einschließlich der Planungsverantwortung) gemäß § 79 SGB VIII gewissenhaft wahrgenommen wird, die Planungsverpflichtung gemäß 80 SGB VIII eingelöst und das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII eingehalten wird. Prüfen ließe sich ferner, ob und inwieweit die Jugendämter kontinuierlich Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung von Qualität nach Maßgabe von § 79a SGB VIII ergreifen. Zu guter Letzt können diese Instanzen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Missstände in Jugendämtern öffentlich aufmerksam machen. Damit würden sie maßgeblich zur Verbesserung der Grundausrüstung und Qualität der Leistungserbringung dieser für den Kinderschutz so essenziellen Organisationen beitragen. Jugendämter selbst können nicht unter fachliche Aufsicht gestellt werden, da Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, obwohl „die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen ihrer Natur nach eher als staatliche Aufgaben zu qualifizieren sind“, wodurch „dem Land über die Rechtsaufsicht hinaus auch eine Fachaufsicht“ zufallen würde, „die Zweckmäßigungs- und Ermessenserwägungen einschließt“ (Wiesner 2015, S. 351).⁸

Trotz dieses Umstandes sollte mehr als bislang darüber nachgedacht werden, ob auch Jugendämter unter Fachaufsicht gestellt werden sollten. Weniger, um die Ermessensspielräume der dort tätigen Fachkräfte einzuschränken, sondern mehr, um für angemessene Rahmenbedingungen zu sorgen, die für die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben notwendig sind.

⁸ Ausgenommen hiervon ist die Jugendhilfeinspektion (JI) als Instrument von Fachaufsicht in der öffentlichen Hamburger Kinder- und Jugendhilfe, die auf der Grundlage von § 19a Abs. 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) eingeführt wurde.

Zusammenfassende Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung einer Fachaufsicht im Kinderschutz

Ausgehend von den besonderen Herausforderungen einer Fachaufsicht im Kinderschutz (vgl. Kap. 1), den Konzepten und Positionen einer Fachaufsicht in den modernen Verwaltungswissenschaften (Kap. 2) sowie den grundlegenden Aufgaben und möglichen Formen von Fachaufsicht im Kinderschutz (Kap. 3) sollen zusammenfassend nochmals die wesentlichen Aufgaben sowie Bedingungen für die Umsetzung qualifizierter Fachaufsicht für die Aufgaben des Kinderschutzes in Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten skizziert werden.

5.1 Aufgaben einer Fachaufsicht im Kinderschutz

- **Voraussetzungen für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit formulieren und durchsetzen:** ausreichende Personalausstattung, Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verbindliche Arbeitsabläufe z. B. für Gefährdungseinschätzung, Hausbesuch, Beteiligung von Kindern, Hilfe und Schutzplanung, kollegiale Beratung, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht etc.;
- **Prozessbegleitung, Unterstützung und Entlastung für Fallführung gestalten:** Vier-Augen-Prinzip; Tandem-Fallführung; Begleitung und Unterstützung bei besonders belastenden Aufgaben, z. B. bei strittigen Inobhutnahmen, auch nach Rückkehr; Hinzuziehen externer Expertise wie Rechtsmedizin oder Rechtsberatung; Regeln für die Übergabe von Fallzuständigkeiten etc.;
- **Reflexion und Beratung konkreter Kinderschutzarbeit ermöglichen:** Supervision, Fallwerkstätten oder Fallanalysen;
- **Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern etablieren:** Regeln und Konzepte für systematische und aktive Beteili-

- gung von Kindern und Eltern in Kinderschutzfällen, transparente und aktivierende Zugänge für Beschwerde, Moderation/Mediation in Konflikten, Beteiligungswerkstätten mit Kindern und Eltern;
- **Evaluation und Weiterentwicklung implementieren:** systematische Auswertung von Kinderschutzaufgaben und -fällen; Befragungen von Kooperationspartnern, jungen Menschen und Eltern über Erfahrungen mit Kinderschutz etc.

5.2 Rahmen und Ressourcen für die Fachaufsicht im Kinderschutz in Jugendämtern

- (1) **Wenn Fachaufsicht wesentlicher Teil der Leitungsverantwortung ist,** ist zuerst die ausreichende Qualifikation der Leitungskräfte sowie eine Leitungsspanne zu gewährleisten, die die skizzierten Aufgaben realistisch ermöglicht (z. B. eine Leitungsspanne für ASD-Teams max. 1:10); hierzu gehört auch eine geregelte Stellvertretung, nicht nur bei Abwesenheit;
- (2) **Zugang zu/Vermittlung von aktuellen Informationen und Quellen zum Kinderschutz sicherstellen:** wie Fachzeitschriften und Fachliteratur, Teilnahme an Fachtagungen und Mitarbeit in Fachgesellschaften etc.;
- (3) **Erwerb von vertiefende Zusatzqualifikationen für Kinderschutz-Themen und/oder Beratungsarbeit fördern:** Kinderschutz ist einerseits Grundaufgabe und wirft andererseits eine Vielzahl vertiefter Fragen und Probleme auf (z. B. in Familien mit Migrationsgeschichte, bei Kindern mit Behinderungen, bei sexueller Gewalt und Kinderpornografie, besonderen Schutzkonzepten, Beteiligung von Kindern in gerichtlichen Verfahren etc.). Auch sind unterschiedliche Kompetenzen und Qualifikationen für die Einschätzung von Gefährdungen, für die Beratung und Begleitung oder für Planung und Evaluation gefordert.
- (4) **Zugang und Nutzen kollegialer Beratung strukturell absichern (ungestörte Orte und Zeiten) und methodisch qualifiziert gestalten** (siehe ausführlich Kap. 3.4).
- (5) **Regelmäßige Supervision auch für Leitungskräfte ermöglichen:** Insbesondere die unmittelbar zuständigen Leitungskräfte sind mit den Herausforderungen einer Fachaufsicht wie hier skizziert und begründet in besonderer Weise konfrontiert. Orte regelmäßiger Reflexion sind unverzichtbare Bedingung, davon nicht überfordert zu werden.
- (6) **Aktive Mitwirkung an Prozessen der Reflexion und Weiterentwicklung der Kinderschutzaufgaben** im Kontext der Jugendhilfeplanung und Konzeptentwicklung des Jugendamtes unterstützen.

Literaturverzeichnis

- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1997): Fachberatung. Ein Beitrag zur Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Berlin
- Beitzel, Petra (2014): Kompetenzprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin
- Biesel, Kay (2013): Gutes Arbeiten im ASD – ist das überhaupt möglich? In: Dialog Erziehungshilfe, H. 3, S. 26–31
- Biesel, Kay (2023): Konzepte zur Entwicklung einer Fehlerkultur/Reflexion von Fallverläufen im Kinderschutz. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Biesel, Kay/Cottier, Michelle (2020): Errors and mistakes in child protection: understandings and responsibilities. In: Biesel, Kay/Masson, Judith/Parton, Nigel/Pösö, Tarja (Hrsg.): Errors and Mistakes in Child Protection. International Discourses, Approaches and Strategies. Bristol, S. 17–34
- Biesel, Kay/Messmer, Heinz (2015): Fachaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe – Fragen, Probleme und Voraussetzungen. In: Das Jugendamt, H. 7–8, S. 346–349
- Biesel, Kay/Messmer, Heinz (2018): Biesel, K./Messmer, H., 2018a: Schlussbericht. Konzeptentwicklung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Jugendhilfeinspektion in Hamburg. Basel.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim. Basel.
- Böwer/Kotthaus (2018) (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim. Basel.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) (2003): Empfehlungen zur Fachberatung. Beschlossen in der 95. Arbeitstagung vom 24. – 26.11.2003 in Flehingen/Baden. Köln
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2008): Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich. ORT oder Internetlink
- Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht – Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung. Bad Heilbrunn
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (19.12.2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte stärken. Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Hamburg

- Combe, Arno/Helsper, Werner (1999): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 197–217
- Der Paritätische Gesamtverband (2014) (Hrsg.): Das Recht des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Berlin
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – SFK 2 (DIJuF) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Heidelberg
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. Berlin
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege. Berlin
- Deutsches Institut für Urbanistik - AG Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.) (2014): Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor? Dokumentation der Fachtagung am 10./11.10.2013; Berlin
- Döring, Linn Katharina (2018): Sozialarbeiter vor Gericht? Grund und Grenzen einer Kriminalisierung unterlassener staatlicher Schutzmaßnahmen in tödlichen Kinderschutzfällen in Deutschland und England. Berlin
- Etscheid, Mario(2009): Fachaufsicht neu denken und gestalten. Siegburg.
- Fieseler, Gerhard/Herborth, Reinhard (2010): Recht der Familie und Jugendhilfe – Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst. 7. Aufl. Neuwied
- Geiser, Kaspar (2009): Klientenbezogene und Dokumentation in der Sozialarbeit. Aktenführung in der Sozialarbeit. In: Brack, Ruth/Geiser, Kaspar (Hrsg): Vorschläge für die klientenbezogene Dokumentation als Beitrag zur Qualitätssicherung. 4. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien, S. 25–48
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Horcher, Georg (2013): Fachaufsicht: In: Grunwald, Klaus/Horcher, Georg/Maelicke, Bernd (Hrsg.) Lexikon der Sozialwirtschaft. 2., aktual. u. vollst. Überarb. Aufl. Baden-Bade, S. 330–331.

Jock, Christian (2011): Das Instrument der Fachaufsicht. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Probleme und potenzielle Weiterentwicklungen. Göttingen

Kägi, Sylvia/Knauer, Raingard (2017): Pädagogische Fachberatung als ein zentraler Baustein der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: Pädagogische Fachberatung als ein zentraler Baustein der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen; zuletzt geprüft am 28.09.2022

Kaletzki, Thomas (2019): Narrative Praktiken. Die Bearbeitung sozialer Probleme in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim Basel

Kaletzki, Thomas (2020): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. In: Neue Praxis, H. 2, S. 101-121. – siehe dazu: Biesel, Kay/Meysen, Thomas/Schrappner, Christian (2020): Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki. In: Neue Praxis, H. 5, S. 409–425

Kindler, Heinz und Arbeitsstab der Enquete-Kommission (2018): Auswertung der Ergebnisse der Online-Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD, KJND und FIT, in: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Drucksache 21/16000. Hamburg, S. 235–332.

LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (2014) (Hrsg.): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Münster/Köln

Lohse, Katharina (2022): Stärkung per Gesetz. Das KSJG aus juristischer Sicht. AFET-Impulse 6/2022; verfügbar unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-(AFET-Impulspapier).pdf); zuletzt geprüft am 28.09.2022

Merchel, Joachim (2015): Fachaufsicht und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe: zwei divergente, doch zueinander in Bezug stehende Steuerungsmodalitäten. In: Das Jugendamt, H. 7–8, S. 358–362

Meysen, Thomas (2003): Tod in der Pflegefamilie: Verletzung von Kontrollpflichten im Jugendamt? In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), S. 3369–3372

Meysen, Thomas (2019): Eingriffs- und Hilfeorientierung – Das deutsche Kinderschutzsystem im internationalen Vergleich. In: Kelle, H., Dahmen, S. (Hrsg). Ambivalenzen des Kinderschutzes. Weinheim, S. 209–227.

Mörsberger, Thomas (2011): Kinderschutz per Betriebserlaubnis. Zur Novellierung der §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz. In: Das Jugendamt, H. 11, S. 561–565

Thomas Mörsberger/Jürgen Restemeier (Hrsg.) (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied

- Mühlmann, Thomas (2011): Öffentliche Aufsicht und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – historische und aktuelle Fragen zur „Heimaufsicht“. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, H. 2, S. 50–57
- Mühlmann, Thomas (2014): Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster
- Mühlmann, Thomas (2016): Mehr Personal in Jugendämtern. In: KomDat Jugendhilfe. Jg. 19. Nr. 2/2016. S. 5–8.
- nifbe (2018) (Hrsg.): Fachberatung im Aufbruch. Verortung – Herausforderungen – Empfehlungen. Freiburg
- Preissing, Christa/Herrmann, Karsten (2018): Fachberatung als zentraler Schlüssel zur Qualitätsentwicklung. Aktuelle Verortung, Bedeutung und Perspektiven. In: nifbe (Hrsg.): Fachberatung im Aufbruch. Verortung – Herausforderungen – Empfehlungen. Freiburg, S. 13–25
- Redmann, Björn/Gintzel, Ullrich (2015): Fachaufsicht oder fachliche Verantwortung zur Sicherung der Rechte von Mädchen, Jungen und Eltern in der Erziehungshilfe. In: Das Jugendamt, H. 7–8, S. 363–367
- Schimke, Hans-Jürgen (2019): Berichte / Dokumentation / Aktenführung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. aktual. u. erw. Aufl. München, S. 272–280
- Schrapper, Christian (2015): Fachaufsicht und Professionalität – ein kritisches Verhältnis. In: Das Jugendamt, H. 7–8, S. 355–358
- Schrapper, Christian (2017): Ohne Aufsicht keine öffentliche Erziehung! Neun Thesen zur Heimaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe In: AFET Dialog, H. 2, S. 15–21
- Schrapper, Christian (2019): Kinderschutz durch Kinderrechte stärken! Die Hamburger Enquete-Kommission zum Kinderschutz und ihr Bericht; in: Dialog Erziehungshilfe, H. 2, S. 28–32
- Schrödter, Mark (2018): Wider die Professionsschelte. Kommentar zum Schwerpunktheft 42-02/2018 der Sozial Extra. In: Sozial Extra, H. 42, S. 48–49.
- Schruth, Peter (2016): Vom Kopf auf die Füße stellen: Zum Reformbedarf der „Heimaufsicht“. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 11, S. 405–411
- Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ (SFK 2) im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Heidelberg: Eigenverlag.
- Thiesmeier, Monika/Schrapper, Christian (2021): Supervision im Kinderschutz. Zwischen Beratung und Aufsicht. Herausgegeben von der Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. Köln; online verfügbar unter: https://www.dgsv.de/wp-content/uploads/2021/12/Supervision-im-Kinderschutz_Schrapper_Thiesmeier_DGSv_2021.pdf; zuletzt geprüft am 23.06.2023

- Trenczek, Thomas (2019): Anhang I. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Baden-Baden, S. 1093–1122
- Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 1. Köln
- Urban-Stahl, Ulrike (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, H. 1, S. 5–11
- Urban-Stahl, Ulrike (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin
- Waschull, Dirk (2019): ASD-Arbeit und Verwaltungsverfahren. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. aktual. u. erw. Aufl. München, S. 78–87
- Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München
- Wiesner, Reinhard (2015): Wer kontrolliert die Jugendämter und die freien Träger? Rahmenbedingungen der (Fach-)Aufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, H. 7–8), S. 349–355
- Wiesner, Reinhard/Mörsberger, Thomas (2006): Rn. 2 zu § 63 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 3., völlig überarb. Aufl. München
- Wimmer, Adelheid/Buchacher, Walter/ Kamp, Gerhard/Wimmer, Josef (2012): Das Beratungsgespräch. Skills und Tools für die Fachberatung. Wien

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de